

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 52 (1940)

Artikel: Die Verwaltung der freien Ämter im 18. Jahrhundert
Autor: Strebel, Karl
Kapitel: I: Die Organisation
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-52966>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Teil:

Die Organisation.

A. Die regierenden Stände.

Die freien Ämter wurden im 15. Jahrhundert von den sechs Orten Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus regiert. Bern, das sich bei der Eroberung des Aargaus den Löwenanteil geholt, schied anfänglich aus, ebenso Uri, dem die ennetbirgischen Angelegenheiten wichtiger waren. Erst 1531 trat dieses in die Mitregierung ein, fraglos, um das Übergewicht der katholischen Stände zu stärken.

Von allergrößter Bedeutung für die Vogtei wie für die regierenden Orte wurde der Ausgang des zweiten Villmergerkrieges. Im Narauer Frieden von 1712 mußten die fünf katholischen Orte auf die Mitregierung der untern freien Ämter verzichten. Eine gerade Linie vom Kirchturm zu Oberlunkhofen nach Fahrwangen trennte die Ämter in zwei Vogteien. Eine recht willkürliche Trennung, die in den betroffenen Gemeinden, namentlich in Boswil, das mitten entzwei gerissen wurde, Anlaß zu jahrelangen Streitigkeiten gab. In die Verwaltung der obern Vogtei trat nun auch Bern, während die fünf katholischen Orte in den untern Ämtern, wie auch in der Grafschaft Baden, ihre Rechte an Zürich und Bern abtreten mußten, wobei die Anteilrechte des Standes Glarus gewahrt blieben.

Durch diese Trennung erlitten die Rechte der Gemeinden keine Einbuße. Auch im 18. Jahrhundert wurden sie mit aller Wachsamkeit gehütet. Nur langsam konnte sich die Absicht der regierenden Orte, die auf eine Vereinheitlichung in der Verwaltung hinzielte, durchsetzen.

Auch nach 1712 blieb der Landvogt, der abwechslungsweise von den regierenden Orten ernannt wurde, höchster obrigkeitlicher Beamter. Seitdem waren es aber deren zwei, die nach dem gleichen Turnus wie früher aufeinanderfolgten, wobei auch Bern seine Vögte entsandte.

In der Verwaltung der untern freien Ämter zeigten sich zunächst die gleichen Meinungsverschiedenheiten wie in der Grafschaft

Baden. Berns Vorschlag sah eine dem Regierungsanteil entsprechende Verteilung des Landes vor, während Zürich bei der gemeinsamen Verwaltung durch die beteiligten Orte verbleiben wollte.¹ Auch über die Amtsdauer der Vögte waren sich die drei Orte uneinig. Die übernommene Regierungsform, d. h. die zweijährige Amtszeit, wurde dann beibehalten. Glarus blieb ungeschmälert in seinen Rechten, die es vor 1712 hatte, und kam demnach alle 14 Jahre an die Reihe, wobei es das eine Mal einen Reformierten, das andere Mal einen Katholischen zum Landvogt ernannte.

Durch das Ausscheiden der fünf katholischen Orte aus der Verwaltung der untern freien Ämter und der Grafschaft Baden und mit der Beteiligung Berns, kamen diese beiden Vogteien unter die gleiche Herrschaft. Es war darum naheliegend, verschiedene Regierungsgeschäfte gemeinsam zu regeln und zu behandeln. So kamen die Angelegenheiten beider Vogteien auf der gleichen Jahresrechnungstagsatzung zur Besprechung; es erhielten beide die gleichen Verordnungen und Mandate. Die untern freien Ämter waren einzig durch die Vergangenheit enger an die obern Ämter geknüpft und standen, sofern die Regierungszeit in beiden Vogteien gleichzeitig entweder an einen Berner, Zürcher oder Glarner kam, unter dem gleichen Landvogt.

Mit der Eroberung des Aargaus gingen die Rechte des Hauses Habsburg-Österreich, dem im ganzen Gebiete die Grafschaftsgewalt zukam, an die eidgenössischen Orte über. Das eigentliche „Kernstück“ dieser „gräflichen“ Gewalt bildete die Blutgerichtsbarkeit.² Zudem waren die Habsburger Kastvögte über das weitherumbegütete Kloster Muri. Sie hatten im ganzen Gebiet das Recht Steuern zu erheben.³ Alle diese Rechte beanspruchten nun auch die regierenden Orte, dazu noch die wichtigsten Regalien, wie Zoll, Geleit, Münz-

¹ Für die Grafschaft Baden verweise ich auf: H. Kreis, Die Grafschaft Baden im 18. Jahrhundert, S. 8 ff.; E. U. Bd. VII. 1, S. 969.

² U. Gasser, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweiz. Eidgenossenschaft, (Aarau 1930) S. 31; Hans Nabholz, Der Aargau nach dem habsburgischen Urbar, in: Argovia Bd. 34, S. 115.

³ Das Habsburgische Urbar, in: Quellen zur Schweiz. Geschichte, Bd. 14, (Basel 1894, hg. von Maag-Schweizer-Glättli), S. 139; H. Nabholz, a. a. O., S. 144 ff.

wesen, Jagdrecht,⁴ Fischenzen⁵ und Salzverkauf. Sie bezogen alle Abgaben, die ehemals dem Hause Habsburg-Österreich entrichtet werden mußten: Bodenzinse, Vogtsteuern, Fallzinse, Ein- und Abzugsgelder, Zehnten usw. Die Hochwälder gehörten ausschließlich der Obrigkeit. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts, als sich großer Holz-mangel fühlbar machte, erließen die Landvögte einläßliche Waldordnungen, die sich nicht nur auf die Hoch- und Fronwälder bezogen, sondern auch auf die Privatwaldungen, zu deren Ausreutung ihre Zustimmung notwendig war.⁶

B. Die Verwaltungsorgane.

1. Das Syndikat.

Die oberste Behörde der beiden Vogteien war die Versammlung der Abgeordneten der regierenden Orte, das Syndikat oder die Jahresrechnung. Vor der Trennung der freien Ämter und dem Übergang der Stadt Baden an die drei Orte Zürich, Bern und Glarus, traten die Gesandten gewöhnlich in genannter Stadt zusammen. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts geschah dies am Mittwoch nach Pfingsten, seit 1462 am ersten Sonntag nach Fronleichnam und mit

⁴ Im ganzen Amt Muri gehörte dem Kloster das alleinige Jagdrecht. StA 4259.

⁵ Bremgarten wußte nach und nach die Fischenzen in der Keuß an sich zu bringen. Mit dem Jahre 1522 kamen sie durch Ablösung des jährlichen Zinses an die Stadt. Die eidgen. Orte behielten aber die Lehensoberhoheit, die der Schult- heiß periodisch anzuerkennen hatte. In der weiteren Verleihung war die Stadt völlig frei. Aus: E. Bürgisser, Geschichte der Stadt Bremgarten im Mittelalter, (Zürch. Diss. 1937) S. 67, 68. Für die übrigen Regalien vergl. oben S. 217 ff.

⁶ E. Meyer, Die Nutzungskorporationen im Freiamt, S. 73 ff. Als Hoch- und Fronwälder mußten alle jene angesehen werden, die von Gemeindegossen gemeinsam genutzt wurden.

Was die Waldordnungen betrifft, waren für die untern Ämter besonders die Bestrebungen, die von Zürich und Bern ausgingen, von Bedeutung. Diese wiederum wurden beeinflusst durch die bischöflich-baselsche Waldordnung. Vergl. Leo Weiß, Entstehung und Bedeutung der bischöflich-baselschen Waldordnung vom Jahre 1755, in: Zsch. f. schw. Gesch. Bd. XV, 1935, S. 144—166, 273—317.

dem Jahre 1587 am ersten Sonntag nach Johannes dem Täufer.¹ Mit der Verlegung der Tagsatzung nach Frauenfeld 1712, wurde auch die Jahrrechnung der acht Orte dort abgehalten und tagte anschließend an die Tagsatzung. Die Boten der Orte Zürich, Bern und Glarus ritten darauf nach Baden, um die Geschäfte der Grafschaft Baden und der untern Freien Ämter zu erledigen.² Auf beiden Syndikaten führte Zürich den Vorsitz, während die katholischen Orte vorher unter Anführung Luzerns zusammenkamen und die hängenden Fragen ihren Interessen entsprechend behandelten. Vielfach geschah dies jedoch schriftlich, indem Luzern die Geschäfte an die übrigen Orte weiterleitete. Bei diesen beiden Vororten konnten die Landvögte und Landschreiber in Regierungsfragen Auskunft holen. Zürich, als eidgenössischer Vorort, benachrichtigte den Landvogt und teilte ihm das Datum der Jahrrechnung mit.³

Die Zahl der Gesandten war nicht beschränkt. In der Regel ließ sich jeder Ort durch deren zwei vertreten und bekam für sie Anteil an den Sitz- und Schirmgeldern. Um 1770 entbrannte eine langdauernde Diskussion darüber, ob ein Landvogt zugleich auch Gesandter sein könnte. Die Mehrzahl der Abgeordneten war dagegen. Uri und Glarus, die Befürworter dieser Vereinfachung, beharrten auf ihrem Standpunkt und kamen immer wieder darauf zurück. 1777 fand folgender Vorschlag die Zustimmung der Gesandten: Der Landvogt der obern Freien Ämter darf Gesandter sein, hat aber bei Behandlung seiner Regierungsgeschäfte den Gesandtenplatz zu verlassen und den des Landvogtes einzunehmen.⁴

Bei Abstimmungen galt seit 1421 das Mehrheitsprinzip.⁵ Im Frieden vonarau vom 11. August 1712 wurde dann festgesetzt, daß in Sachen Regalien und allgemeinen Regierungsangelegenheiten nicht die Stimmenmehrheit entscheiden, sondern bei ungleichen Mei-

¹ Zur Geschichte der Tagsatzung vergl. HBE, Bd. VI. S. 629; Joos Rob., Die Entstehung und rechtliche Ausgestaltung der eidgenössischen Tagsatzung bis zur Reformation (Zür. Diss. 1925); J. Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. IV. S. 283 ff.

² Vergl. H. Kreis, a. a. O. S. 9, 10.

³ Die Korrespondenz findet sich: StaA 4252—54, 4259, 4275, 4279.

⁴ E. A. Bd. VII, 2, S. 511, 527, 528. Finanzielle Einsparungen mochten wohl die Anträge von Uri und Glarus verursacht haben.

⁵ E. A. Bd. I. S. 105, Bd. VI. S. 1708.

nungen zu gütlichem oder rechtlichem Entscheid geschritten werden sollte.⁶ Praktisch war aber Einstimmigkeit notwendig, bis einem Beschluß restlos nachgelebt wurde. Das hatte zur Folge, daß sich die meisten Diskussionen jahrelang ausdehnten und es nur selten innert kurzer Zeit zu einem klaren und bestimmten Entscheid kommen konnte. Längere Zeit diskutierten die drei Stände Zürich, Bern und Glarus über die Art der Stimmenzählung in Zivil- und Prozeßsachen. Glarus beantragte, es möchte die Mehrheit der Stimmen der Gesandten den Ausschlag geben und nicht der proportionelle Anteil an der Regierung. Der Streit entbrannte 1737 und fand erst 1773, durch die Zustimmung Zürichs zum Glarner Vorschlag, eine Lösung. Dieser Modus galt aber nur für „reine Judicial-Händel“, sofern sie nicht mit Regalien, hoheitlichen Rechten und Polizeisachen Verwandtschaft hatten. Glarus fügte 1774 hinzu, es dürfe sich nur um Appellationen des Sandvogtes handeln.⁷

Die Aufgaben des Syndikats waren verschiedene. Einmal hatte es den von einem der regierenden Orte gewählten und vorgeschlagenen Sandvogt zu bestätigen und in Eid zu nehmen. Ebenso hatte der Landschreiber vor ihm den Eid zu leisten. Die Jahrrechnung zu Baden nahm ferner die Schultheißen von Mellingen und Bremgarten in Huldigung. Dem Syndikat oblag die Prüfung der Regierung der Sandvögte und der jährlichen Abrechnung. Diese letztere Aufgabe gehörte zu den wichtigsten Traktanden der jährlichen Zusammenkunft der Gesandten und gab ihr den Namen Jahrrechnungstagsatzung oder kurz Jahrrechnung. Die Gesandten nahmen den Bericht des Sandvogtes über seine Regierungszeit und über die Durchführung der obrigkeitlichen Gebote und Verbote entgegen. Klagen gegen die Sandvögte oder andere obrigkeitliche Beamten konnten ihnen vorgebracht, mußten aber vorher beim Vorort angemeldet werden. Die Untertanen ließen ihre Angelegenheiten durch eigene Abgeordnete vor-

⁶ Der Eintritt Berns in die Mitherrschaft über die freien Ämter erfolgte, um die Stellung der reformierten Orte zu stärken. Bei Abstimmungen, wo das Mehrheitsprinzip den Ausschlag gab, waren die katholischen Orte immer noch überlegen. (Um die Bedeutung dieses Prinzips zu ermessen, vergl. H. Nabholz, Geschichte der Schweiz, Bd. I, S. 388, 398, 411, 416, 417, 499, 500 und Bd. II, S. 45). Die angeführte Bestimmung im Aarauer Frieden von 1712 hatte darum zum Ziel, dieses katholische Ständemehr zu brechen.

⁷ E. A. Bd. VII, 1, S. 974; VII, 2, S. 810, 811, 812; H. Kreis, S. 10 ff.

bringen oder konnten die Gesandten regierender Orte damit beauftragen.⁸

Die Versammlung der Abgeordneten beschloß die Publikation von Mandaten, die entweder von der Kanzlei zu Frauenfeld oder Baden im Namen der regierenden Orte ausgestellt wurden. Die Veröffentlichung konnte aber auch dem Vorort oder dem regierenden Landvogt übertragen werden.⁹

Das Syndikat war Appellationsinstanz in Zivilsachen. 1659 wurde bestimmt, daß nur in Sachen über 100 gl appelliert werden dürfe. 1687 setzte man die Summe auf 100 lb fest.¹⁰ In den obern freien Ämtern aber konnte jede Buße vor das Syndikat nach Frauenfeld gebracht werden.¹¹ Das Syndikat selber durfte bis auf 250 gl „absolute“ sprechen. Was darüber ging konnte weiter vor die regierenden Orte gebracht werden.¹²

2. Der Landvogt.

Höchster obrigkeitlicher Beamter war in beiden Vogteien der gewählte Landvogt. Als Vertreter der regierenden Orte nahm er die Huldigung der Untertanen entgegen. An ihn, den höchsten richterlichen Beamten, konnte von allen niedern Gerichten in Zivilsachen appelliert werden. Er waltete direkt als Richter in Fällen, die die Kompetenzen der niedern Gerichte überstiegen. Auf seinen Antrag hin konnte ein Landgericht, dem er als oberster Richter vorsah, einberufen werden. Er bestimmte das Datum der Abrichtungen und führte dabei den Stab. Handelte es sich um wichtige Fälle, nahm er selber Augenscheine vor. Nur in seiner Gegenwart konnten Marksteine gesetzt und versetzt werden. Schwer zu entscheidende Streitfragen mußten dem Syndikat vorgelegt werden, das dann zur Behandlung der Angelegenheit eine Kommission, bei der auch der Landvogt vertreten war, einsetzen konnte.¹³

⁸ StaA 4254, 4275; E. A. Bd. VII, 2, S. 885.

⁹ StaA Mandate, 4257.

¹⁰ StaA 4122, 4280.

¹¹ StaA 4279.

¹² E. A. Bd. VII, 1, S. 970.

¹³ E. A. Bd. VII, 2, S. 793; StaA 2475, 4260. Die Kosten bei Marchungen wurden auf die beiden Parteien verteilt.

Der Landvogt ernannte ferner die Amtsuntervögte mit Ausnahme der Ämter Meienberg, Muri und Bettwil. Dem Syndikat schlug er den Scharfrichter zur Wahl vor und hatte den vom Landschreiber bestimmten Säuser zu bestätigen. Ebenso unterstanden die von den Gemeinden gewählten Dorfweibel der landvögtlichen Bestätigung.

Die weitem Pflichten und Aufgaben eines Landvogtes gehen aus dem Eide hervor, den er nach der Wahl vor den Gesandten der Jahrrechnung zu leisten hatte. Dieser lautete:¹⁴

Ihr sollent schweren, Unsern Herren und Oberen der Eidtgnossen von stätt undt länderen der 7 ohrten Zürich, Lucern, Ury, Schweiz, Underwalden, Zug undt Glaruf nutz undt ehr zue fürderen, ihren schaden zue wänden undt ihnen ihr gericht, rechtung undt gewaltsamme, so sy da habent, zue beheben undt zue behalten, so fehr eüwer vermögen ist, die fähl undt gläß, zins, nutz undt gülden, so die Eidtgnossen an dem endt habent, einzueziehen, denen die zue verrechnen undt auffzueweisen, wan sy daß an euch erforderen werden, deßgleichen die buessen undt straffen, so da fallent, nach gestalt der sachen einzueziehen undt den oberkheiten zue verrechnen, auch jetlichem ohrt seinen theil zue geben, darzue weder man noch frouwen, so eigen leüth findt undt in die herrschafft gehören, nit zue verkauffen, ohne der oberkheit oder dero potten gehell,¹⁵ wüssen undt willen, item auch alle fräffel, fähl, buessen, all ander straffwürdig sachen von posten zue posten durch den landtschreiber verzeichnen undt auffschreiben lassen undt ohne deß landtschreibers beywesen einiche straffwürdige sachen nit einzunenennen, sonder dergestalt zue regieren, daß ihr undt unser landtschreiber bey ablegung eüwer rechnung bey eüweren eidten erhalten mögent, daz den oberkheiten nichts verabsumbt undt die undertahnen auch der gebühr nach gehalten werden; fehrner ein gemeiner richter zue sein, dem armen wie dem reichen undt dem reichen wie dem armen, niemandt zue lieb noch zue leidt undt darumb keine mieht noch gaben zue nemmen, sonder darbey eüwer bestes undt wegstes zue thun, getreüwlich undt ohn alle gefahr.

¹⁴ StaA 4258. Der Text stammt aus dem 17. Jahrhundert, erfuhr aber nach 1712 nur unbedeutende Abänderungen.

¹⁵ gehell = Zustimmung, gehellen = zustimmen, einwilligen. Schw. Idiot. Bd. II, S. 1141.

Ihr werdent auch schweren, denen über die landtvogtey der Freyen Nembteren gemachten reformatione undt verbesserung getreüwlich nachzuekhommen undt zue halten.

fernere sonderbare pflicht eines landtvogts in Freyen Nembtern, der ehr, gewehr undt thurnstraff, auch sonsten seines weiteren verhaltens halber.

Es solle ein landtvogt der Freyen Nembteren, gleich wie in anderen vogteyen auch geordnet ist, über die gesetzte bueßen den fählbaren keine verehrungen, weder für sich noch die seinigen, nit abfordern undt für ehr undt gewehr, auch thurnstraff, alle bescheidenheit brauchen, sonderlich in solche straff ohne ehaffte¹⁶ ursach undt auch nit ohne beywissen des landtschreibers niemandten einthürnen, waß er auch jeder partey deßwegen abnehmen wirdt, nebent der oberkeitlichen bueß zum bericht in der rechnung einzeichnen, damit die oberkeit jeder zeit sehe, wie man mit ihren undertahnen umbgange. Wie dan ihr der oberkeit allerseits ernstliche meinung ist, daß ihre landtvögt ihre regierung gegen den undertahnen mit rechter formb föhren, nit mit bößen, ungebürlichen wortten gegen den einten oder den anderen verfahren, die undertahnen nach gestalt der sachen mehr mit miltigkheit alß stränge in anleghung der bueßen halten, dem hilff undt recht begerenden frömbden oder heimbschen, wie sich einer oberkeitlichen person gebürt, an die handt gehen.“

Wie aus diesen angeführten Verpflichtungen hervorgeht, war die Obrigkeit gewillt, die Untertanen gerecht regieren zu lassen und Mißbräuchen vorzubeugen. Wenn ihr das nicht restlos gelang, so deswegen, weil die Landvögte aus gewissen Länderkantonen verpflichtet waren, ihre Ernennung teuer zu bezahlen, was sie dann nötigte, mit allen Mitteln wenigstens das erlegte Geld wiederum herauszubringen. Vor der Wahl und der Eidesleistung eines neuen Landvogtes hatte zwar der Stand, dem er angehörte, zu bestätigen, „selbiger sey einzig und allein aus anhabenden meriten und durch keine verbottene pratique ernamsset worden“.¹⁷ Diese Bestätigung schloß

¹⁶ ehafft, ehafft, ehafftig = gesetzlich, rechtsgültig. Schw. Idiotikon Bd. I. S. 7, 8, 9.

¹⁷ Aus dem Creditive des Rats von Schwyz für Franz Fidel Abegg, 1775. Die gleichen Bestätigungen liegen auch von andern Orten vor. StaFrauenfeld, Creditive.

Vergl. Dierauer, Bd. IV. S. 299; Gagliardi, Bd. II. S. 991.

aber nicht aus, daß dem neuen Landvogt seine Wahl doch recht teuer zu stehen kam. So ist es nicht zufällig, wenn gerade ein Glarner Landvogt, David Martin, wegen Gelderpressungen angeklagt und seines Amtes enthoben werden mußte, verlangte doch gerade dieser Ort von einem Gewählten viel zu hohe Entschädigungen. Während in Bern die Einnahmen eines Landvogtes in den untern freien Ämtern auf 750—900 gl und diejenigen in den obern Ämtern auf 600—800 gl berechnet wurden, kam in Glarus die Wahl für die freien Ämter (untere und obere zusammen) auf rund 2500 gl. Diese Summe wurde bestimmt zu hoch festgesetzt, auch dann zu hoch, wenn man die Einnahmen, die ein glarnerischer Landvogt aus dem Salzhandel bezog, miteinrechnete.¹⁸ Der Prozeß um die Absetzung des genannten Landvogtes zeugt auch vom Willen der Obrigkeit nach erträglicher und gerechter Regierung. So schrieb Bern an die übrigen Orte: „Die Obrigkeit soll schuldig sein, dergleichen klägden (die Untertanen beklagten sich wegen Erpressungen) vindicieren zu lassen und deshalb ergehende Kosten nicht zu scheuen. Man soll eine genaue Untersuchung anstellen, damit die Untertanen überzeugt werden, wie abscheulich dergleichen geldfressen in den amtsverwaltungen einer gerechtigkeit liebenden Oberkeit vorkommen.“¹⁹ Aber auch ein Berner Landvogt hatte sich vor dem Syndikat seines „eigenmächtigen verfahrens“ und „schwerer bedrückungen“ wegen zu verantworten. Als Strafe mußte er die Rechnungsrestanz von 383 lb 13 sh auf sich nehmen.²⁰ Wenn gewisse Bedrückungen der Untertanen durch die Landvögte vorkamen, so war vielfach auch die Art und Weise der Besoldung daran schuld. Eine Beobachtung, die nicht nur für die freien Ämter, sondern in gleichem Maße auch für andere Untertanengebiete Geltung hat.²¹

¹⁸ StaBern, Beamtenbesoldungen, fol. 61; E. A. Bd. VII, 2, S. 885. Der Landvogt D. Martin mußte jedem evangelischen Landmann 9 Bz, dem evang. Landsekkel 200 fl, dem Landeschatz 26 fl, dem gemeinen Zeughaus 30 fl, dem evangel. Zeughaus 40 fl, einen Amtsbecher von 30 loth Silber à 12 Bz, zusammen über 2500 fl entrichten. Auf die gleiche Summe kam der Landvogt von kath. Glarus, Balthasar Jos. Häuser, 1756. Vergl. O. Bartel und Adolph Jenny, Glarner Geschichte in Daten, Bd. II, S. 1221, Verh. der Neuen Glarner Zeitung, Glarus 1931.

¹⁹ StaBern, Arch. III. Bd. D (Schreiben vom 10. X. 1772).

²⁰ E. A. Bd. VIII, S. 483; Sarmenstorf, Chron. Bd. I.

²¹ Vergl. J. Dieraver, Bd. IV. S. 328; Otto Weiß, Die tessinischen Land-

Ursprünglich hatte ein Sandvogt jährlich 30 lb Haller und die Hühner. Alle andern Einnahmen mußte er den regierenden Orten abliefern.²² Im 18. Jahrhundert hatte er keinen fixen Jahreslohn mehr. Alljährlich wiederkehrende Einnahmen waren:

Entschädigung für den Aufritt	100 lb	—	sh
Für die Jahrrechnungskosten	75	—	
Jahrrechnungsgeld	12	—	

Solange sich ein Sandvogt in den Ämtern aufhielt, bekam er 30 sh pro Tag. Jede Haushaltung mußte ihm ein Fastnachtshuhn entrichten, in Dillmergen und Sarmenstorf jede ein Fastnacht- und ein Herbsthuhn. Die Naturalgabe wurde schon früh in Geld umgewandelt. Das Huhn wurde zu 6 sh verrechnet.²³ In den obern Ämtern betrug das Hühnergeld rund 150—210 gl. Als Beispiele seien die Einnahmen einiger Jahre angeführt.

1730 betrug das Hühnergeld	195 gl	33 sh	—	he
Auf die einzelnen Ämter verteilt:				
Amt Meienberg	63 gl	15 sh		
Amt Muri	62	18		
Amt Hitzkirch	64	32		
Amt Bettwil	5	8		

1736 Hühnergeld	164	17	—
1746 "	145	7	—
1758 "	197	7	—
1766 "	206	25	9

Für die Kosten der Einsammlung hatte der Sandvogt selber aufzukommen.

In den untern Ämtern kam zum jährlichen Hühnergeld noch das Habergeld. 1745 bezog so der Sandvogt:²⁴

vogteien der XII Orte im 18. Jh. Zür. Diff. 1914, S. 38 ff. H. Kreis, a. a. O. S. 159; Helene Hasenfratz, Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798; Werner Wyßmann, Rechtsgeschichte des St. Gallischen Rheintals bis zum Jahre 1798. Bern. Diff. 1922, S. 121, 122.

²² StaA 4116.

²³ 1610 verlangte der Sandvogt 4 sh, später 4 Bz. 1786 beschloffen die Gesandten, es beim Alten bleiben zu lassen und 6 sh zu berechnen. StaA 4257, 4249.

²⁴ StaA 4259.

Sarmenstorf und Niesenberg	64	gl	12	sh	—	he
Villmergen, Hilfikon und Büttikon	83		12		—	
Uezwil	4		20		—	
Anglikon und Hembrunn	5		25		—	
Boswil, Hinterbühl und Kallern	16		30		—	
Waltenschwil, Göslikon, Fischbach, Rütihof, Hermetschwil, Rottenschwil und Bünzen	19		24		6	
Eggenwil	4		8		—	
Wohlen	62		5		—	
Niederwil und Nesselbach	45		—		—	
Häggingen	13		35		—	
Dottikon	30		—		—	
Mägenwil, Wohleschwil und Büblikon	31		—		—	
Von Wohleschwil noch ein Malter Rütihaber	10		—		—	
Tägerig	6		36		—	

Bedeutender waren die Einnahmen aus den Ein- und Abzugsgeldern und den Bußen. In den untern freien Ämtern gehörten davon dem Sandvogt 10 %. Den gleichen Anteil an den Ein- und Abzügen genoß auch der Sandvogt der obern Ämter, während ihm von den Bußen nur alle 2 Jahre 12 % zukamen. Betrug eine Buße mehr als 50 lb, bezogen die Vögte einen Drittel für „Ehr und Gwehr“.²⁵ 1750—1760 kamen so den Sandvögten zu:

In den untern freien Ämtern:

	1. An Bußen:			2. An Ein- und Abzügen:		
1750	141	lb	10 sh	199	lb	10 sh
1751	102		—	22		—
1752	111		10	62		10
1753	83		8	197		10
1754	136		8	11		8
1755	134		—	26		—
1756	55		6	26		6
1757	69		4	22		—

²⁵ E. N. Bd. VII, 2, S. 884; Stal 4247; StaFrauenfeld, Oberes Frey Amt, Sandvogteiamtliche Rechnungen, fasc. II.

1758	88	14	19	4
1759	114	4	101	7
1760	58	4	38	11

In den obern freien Ämtern:

1. An Bußen:				2. An Ein- und Abzügen:			
1751	131	lb	16 sh	1750	132	lb	3 sh
1753	174	—	—	1751	245	—	2
1755	237	10	—	1752	49	16	—
1757	189	—	—	1753	198	12	—
1759	151	4	—	1754	94	2	—
1761	162	—	—	1755	191	15	—
1763	165	10	—	1756	44	16	—
1765	257	15	—	1757	171	16	—
1767	220	—	—	1758	109	12	—
1769	304	10	—	1759	224	5	—
1771	234	14	—	1760	34	14	—

Wie aus den angeführten Zahlen zu ersehen ist, gab es im Einkommen der Landvögte bedeutende Schwankungen. Ausgeglichenere wären sie wohl in einem größeren Territorium gewesen, in einem kleinern, wie es die freien Ämter waren, konnten größere Prozesse oder der Wegzug von bedeutenden Vermögen, die nicht alle Jahre vorkamen, große Unterschiede verursachen. Wir sind auch leicht geneigt, beim Rufe, den einzelne obrigkeitliche Beamte genossen, anzunehmen, unter ihnen seien die Bußengelder höher ausgefallen. Die Durchschnittsberechnung der Bußeneinnahmen spricht jedoch nicht für diese Vermutung.²⁶

Zu diesen angeführten Prozentsätzen kamen noch verschiedene Sporeln. Bei Testamenten, Kauf-, Tausch-, Versicherungs- und Obligationenbriefen bekam der Landvogt als Siegelgeld 1 gl pro 100, für Gantbriefe 20 sh, für einen Urteilsrezeß 1 gl 10 sh, Appellations-

²⁶ In den untern freien Ämtern betrug der Durchschnitt der Bußeneinnahmen in den Jahren 1714—1764:

Unter einem Glarner Landvogt	1583 lb
Unter einem Zürcher Landvogt	1426 „
Unter einem Berner Landvogt	1027 „

rezeß 1 gl 10 sh. Bei Kauf-, Tausch-, Aussteuerungs- und Testamentbriefen durfte die Tare 5 Kronen nicht übersteigen.²⁷

Bei Bodenzinsbereinigungen bezog der Landvogt 2 gl pro Stück. Wurde er außer den gewöhnlichen Abrichtungen zu Auffällen und Aussteuerungen gerufen, mußte ihm neben den Kosten noch ein Dukaten entrichtet werden (5 gl 12½ sh).²⁸

Weniger bedeutend waren die Siegeltaren in den obern freien Ämtern. In den Ämtern Meienberg und Bettwil durfte für Verkauf-, Kauf-, Testament-, Vermächtnis- und „Leibgedings“briefe nur 10 sh verrechnet werden. Was aber in Käufen, Aussteuerungen und Testamenten gleich nach den Verhandlungen in barem Geld oder in Obligationen vor der Verschreibung bezahlt wurde, war frei von Siegel- und Schreibtaren. Für alles andere galten die Bestimmungen, wie sie oben angeführt wurden.²⁹

Wer auf ein Sehen zog, hatte dem Landvogt 10 lb Schirmgeld zu bezahlen. Hintersässen gaben jährlich 2 gl 20 sh Schirmgeld, fremde Hausierer 2 gl 20 sh, Juden 10 Taler = 22 gl 20 sh.³⁰

Das Einkommen der Freiämter Landvögte war nicht sehr bedeutend. Es erlaubte nicht einen längern Aufenthalt in der Vogtei. Die meisten Vögte übten dieses Amt als Nebenbeschäftigung aus, die ihnen nicht allzuviel Zeit wegnahm. So waren die Berner Vögte entweder Stiftscaffner zu Zofingen oder Kommandanten zu Narburg. Hatten sie durch die Wahl und Installation hohe Auslagen, war die Art der Befoldung für viele eine Verlockung, das Ausgegebene durch Erhöhung der Taren und Bußen wiederum einzubringen. Wurden Klagen der Untertanen laut, richteten sie sich immer dagegen. Merkwürdigerweise verstummten im 18. Jahrhundert die Klagen wegen Ausbeutung und Gewaltherrschaft durch die Vögte und Landschreiber, mit Ausnahme der oben angeführten Fälle. Eine

²⁷ StaA 4279.

²⁸ StaA 4277.

²⁹ StaA 4277, 4279. Dieses Recht wurde von den Untertanen oft mißbraucht. So kaufte einer 1777 um 4440 gl „ledig und eigen“, entlehnte aber dafür 2000 gl, um der Kauftare zu entgehen. So bezahlte er statt der 10 Kronen nur 10 sh Kopiegeld. Die Landvögte wollten darum dieses alte Recht wiederholt beseitigen, stießen aber dabei auf den Widerstand der Untertanen und der Orte, die sie dabei schützten.

³⁰ StaA 4277.

Beobachtung, die auch anderswo gemacht wurde, so in der Grafschaft Baden, in den tessinischen Vogteien und im St. Gallischen Rheintal.³¹ Dabei ist aber kaum anzunehmen, daß bereits das Eindringen der Ideen der Aufklärung von Einfluß war.³² Vielmehr ist diese Tatsache darauf zurückzuführen, daß die Obrigkeit nun gewillt war, strenger gegen Fehlende vorzugehen. Klagen der Untertanen wurden nicht mehr nur mit guten Worten beantwortet. Konnten einem wirkliche Ungerechtigkeiten vorgeworfen und nachgewiesen werden, wartete seiner die Absetzung oder allfällige finanzielle Entschädigung. Im 17. Jahrhundert konnte man sich zu solchen Maßnahmen nicht aufraffen. Nur einmal zeigte das Syndikat berechtigte Strenge, der Schaden traf eben nicht nur die Untertanen, sondern auch die regierenden Orte. Nach langen Verhandlungen wagten die Gesandten den Landschreiber Heinrich Ludwig Zurlauben abzusetzen. Gingen sonst Klagen ein, wurde die Untersuchung demjenigen Orte übertragen, dem der Landvogt angehörte. Hier mußte er eine Bestrafung nicht befürchten, denn sein Familienname und das gute Geschäft, das man mit seiner Wahl gemacht hatte, schützten ihn vor zu strengem Verfahren. Die Gesandten ließen sich durch Bittschriften bewegen, Rücksicht zu nehmen auf die angesehenen Familienglieder und verdienten Vorfahren, auf den großen und bekannten Freundeskreis, und ließen es bei Ermahnungen verbleiben.³³

So fällt denn das Urteil über die Stellvertreter der regierenden Orte im 18. Jahrhundert milder aus. Sie waren sicher nicht bloße Ausbeuter, die altes Recht und Herkommen mißachteten, wie sie uns die Überlieferung und manche Darstellung schildern. Wohl waren sie keine Landesväter, trotzdem sie in Briefen von den Untertanen hin und wieder so angedet wurden.³⁴ In erster Linie waren sie obrigkeitliche Beamte, die ihre Privatinteressen nicht vergaßen und sie gerade dann im Auge hatten, wenn es galt, obrigkeitliche Rechte zu

³¹ Vergl. O. Weiß, a. a. O. S. 38 ff; H. Kreis, Die Grafschaft Baden im 18. Jahrhundert, S. 17; Werner Wyßmann, a. a. O. S. 121, 122.

³² Vergl. Dierauer, Bd. IV. S. 360, 373, 374; Gagliardi, Bd. II, S. 1012, 1013 ff.

³³ E. A. Bd. V, 1, S. 1538, 1539, Bd. V, 2, S. 1698, 1699.

³⁴ In einem Schreiben der Gemeinde Sins an den Landvogt lautete die Anrede: Hochgeachter, Hochwohl Edelgebohrner, Hoch und Wohlweiser, best und nutzenlichst regierenter Landvogt! Gnädigster Herr und Landesvatter! StA 4336.

verteidigen. Das zeigt die Strenge, mit der sie auf der Durchführung der Vereinigungen von Zehnten und Grundzinsen beharrten oder die endlosen Verhandlungen bei Grenzstreitigkeiten.

Viele Klagen der Untertanen und der niedern Gerichtsherrn waren nicht allein durch die Selbstsucht der Vögte bedingt, sondern durch deren kurze Amtsperioden. Kaum mit den örtlichen Rechten etwas vertraut, mußten sie schon wieder dem Nachfolger Platz machen. Bei der Mannigfaltigkeit der lokalen Rechte waren darum Kompetenzkonflikte sehr leicht möglich.

Der Gang der Verhandlungen wurde auch erschwert durch die oft recht weite Entfernung der Vögte von ihren Untertanen. Dies zeigte sich im Mangel einer genauen Rechnungsführung. Als in der Jahresrechnung von 1735 Unrichtigkeiten festgestellt wurden, entschuldigte sich der damalige Sandvogt, sie seien dadurch entstanden, daß während seiner langen Abwesenheit bald durch diesen, bald durch jenen eingetragen worden sei und daß am Schluß, in der Meinung, es sei alles richtig, die ganze Rechnung nicht mehr habe überprüft werden können.³⁵

Mehrmals seit der Eroberung wurden von den regierenden Orten Versuche gemacht, den Sandvögten ein eigenes Haus anzuschaffen. 1547 bot sich in Bremgarten Gelegenheit, ein günstiges Haus zu kaufen. Die Kosten gedachte man innert 14 Jahren mit den Einnahmen aus den Bußen zu decken. Die Mehrheit der Orte war dagegen. Ebenso waren sie gegen den Ankauf des Schlosses Hilfikon.³⁶ 1580 wollte man den Abt von Muri zwingen, dem Sandvogt ein Haus zu bauen. Dieser wehrte sich aber auf der Jahrrechnungstagsatzung dagegen und versprach, auch weiterhin die Sandvögte mit Speise und Trank zu versehen, auch mit „einem Stuben und Gemach“.³⁷ Nur ausnahmsweise wurde einem Sandvogt gestattet, sich während der ganzen Regierungszeit in Bremgarten aufzuhalten, so dem Sandvogt Wolfgang Imfeld auf Bitten des Rates von Unterwalden, „als einem franken, baufälligen Herrn“.³⁸ Die Vögte kamen also nur gerade zur Erledigung der Geschäfte in die Vogteien und kehrten dabei im

³⁵ StaA 4327; E. A. Bd. VIII, S. 485.

³⁶ Jtr. Bibl. Zürich, Freye Aemter und Grafschaft Baden, H 407.

³⁷ Ebenda.

³⁸ StaA 4275.

Kloster Muri, in der Kommende Hitzkirch oder in einem der Gasthäuser in Bremgarten ein.

3. Der Landschreiber.

Die ständige Abwesenheit der Vögte von der Vogtei bedingte einen Ersatz. Diese Aufgabe erfüllte der Landschreiber. Er hatte die Schreibarbeiten des Vogtes zu erledigen und war zugleich sein Stellvertreter in der Vogtei. Er hatte die Kompetenz, „pott zu erlauben und auch zu gepieten“ und ungehorsame mit dem Turm zu bestrafen. In Abwesenheit des Vogtes besorgte er alle täglichen, weniger wichtigen Geschäfte. In seinem Namen siegelte er alle Dokumente, die Anspruch auf Rechtsgültigkeit machten. Die dadurch erzielten Einnahmen hatte er genau einzutragen und dem Landvogt auszuhändigen.³⁹

Dem Landschreiber der obern freien Ämter war auf Erlaubnis der regierenden Orte hin gestattet, einen Unterschreiber zu halten. Seine Wahl war dem Landschreiber überlassen, unterstand aber der Zustimmung des Syndikats. Er hatte die Aufgabe, bei Examination der Gefangenen das Protokoll zu führen, während der Landschreiber an Stelle des Landvogtes die Untersuchung vornahm und siegelte. Des Siegels durfte sich aber nur der Landschreiber bedienen. Besoldet wurde der Unterschreiber vom Landschreiber, der an dessen Stelle die Gefälle einzog, die etwa 450 gl ausmachten.⁴⁰ In den untern Ämtern leitete der Landschreiber die Schreibarbeiten allein. Anfänglich gedachte man sogar diese Stelle aufzuheben, um Geld zu ersparen.

Die Aufgaben der beiden Landschreiber waren die gleichen. Alle amtlichen Dokumente, soweit nicht die niedern Gerichtsherrn in dieses Recht übergriffen, mußten von ihnen ausgestellt und unterschrieben werden.

Die Landschreiber der untern Ämter waren für 16 Jahre im Dienst und wurden der Reihe nach, entsprechend dem Regierungsanteil der drei Orte, eingesetzt. Glarus stellte den ersten Landschreiber von 1713—1733 und kam erst 1796 wieder an die Reihe. Wie der Landvogt, hatte auch der Landschreiber, der durch das Los

³⁹ StaA 4275; J. S. Faesi, Staats- und Erdbeschreibung der Eidgenossenschaft, Zürich 1765, Bd. III, S. 440.

⁴⁰ StaA 4275.

gewählt wurde, im genannten Ort recht ansehnliche Abgaben zu entrichten.⁴¹

In den obern freien Ämtern waren die Verhältnisse anders. Seit alter Zeit hatte Zug das Recht, die Landschreiberei in den freien Ämtern Bürgern seines Standes zu übertragen. So kam das Amt geradezu erblich an die Familie Zurlauben, die es verstand, vor dem Tode des Inhabers, die Nachfolge einem Familienglied zu sichern, selbst dann, wenn kein Volljähriger in Aussicht war. 1693 ließ sich Beat Caspar Zurlauben urkundlich das Recht bestätigen, bei seinem Rücktritt einen seiner Söhne ernennen zu können oder bei deren Minderjährigkeit einen „gnugsam qualifizierten Statthalter“. 1726 ging die Stelle an die verwandte Familie Landwing über und 1782 wurde sie dem minderjährigen Franz Leonz Müller gesichert. Da fast während des ganzen Jahrhunderts die Stelle von Minderjährigen besetzt war, befahlen die Orte, sie durch Substituten vertreten zu lassen. Die betreffende Familie behielt sich das Vorschlagsrecht, die Wahl aber kam den regierenden Orten zu. Der Vorschlag Unterwaldens, der dahin zielte, die Stelle der Reihe nach an einen Bürger aus den regierenden Orten übergehen zu lassen und die Wahl von Minderjährigen zu verbieten, fand nicht die Mehrheit der Stimmen.⁴²

Es war eine recht kostspielige Sache, die Landschreiberei für eine Familie zu sichern. Die Zustimmung mußte von jedem einzelnen Ort erlangt werden, wobei mit Geld nicht gespart werden durfte. So wünschte Landwing, weil er „zur Erhaltung der Ortsstimmen viele Kosten gehabt“, den Substituten selbst präsentieren zu können.⁴³

Die Bestätigung der Wahl des Landschreibers geschah auf dem Syndikat, wo der Neugewählte oder sein Stellvertreter den Eid zu leisten hatte. Dieser hatte folgenden Wortlaut:

Ihr sollent schweren, meinen herren den Eidtgnossen von der freyen Aembteren regierenden Ovrten, treuw undt warheit zue halten, ihren nutz zue fürderen undt schaden zue wenden, ihre habende recht undt gerechtigkeiten eüwerem vermögen nach zue erhalten undt so ihnen daran eingriff oder abgang beschechen solte, dasselbig gemelten meinen herren oder ihrem landtvogt zue offenbaren undt zeigen undt

41 Vergl. Otto Bartel, a. a. O. Bd. II, S. 1352, 1355.

42 StA II 4275. E. II. Bd. VII, 2, S. 528, 529.

43 E. II. Bd. VII, 1, S. 949.

wan ein Landtvogt eüch erfordert in sachen zue rahten, es sige in rechtshändlen oder ander weg, dasselbig zue thuen nach eüwerem besten verstandt, auch ein gemeiner unparteyisch schreiber undt ambtmann zue sein, dem reichen wie dem armen undt dem armen wie dem reichen, niemandt zue lieb noch zue leidt undt weder in rechtes noch bueßwürdigen sachen feine mieth noch gaben zue nemmen, auch des ordentlich gemachten schreiber tages eüch zue vernüegen, alle fähl, fräffel undt bueßen fleißig einzueschreiben undt auffsechen zue haben, damit auff jedes erforderen bey eüwerem eidt bericht geben könnennt, also eüwer ambt auffficht redtlich undt mit warheit, wie von altem herkommen, nach bestem vermögen versehen, alles getreüwlich undt ohne gefahr.“⁴⁴

Der Jahreslohn des Landschreibers setzte sich gleicherweise zusammen wie der des Sandvogtes. Die fixen Einnahmen waren:

Jahreslohn	55 lb
Für die Jahresrechnung	75 "
Für den Besuch der Jahrmärkte	30 " ⁴⁵
Für die Harschierrechnung	25 gl.

Daneben hatte er wie der Sandvogt 10 % an den Ein- und Abzügen und den Bußen. Die Schreibtagen deckten sich ungefähr mit den Siegeltagen. Bei Käufen und Auskäufen mußte der Landschreiber gerufen werden, sofern die Summe 1000 sh überstieg. Als Entschädigung bezog er einen Dukaten. Waisenrechnungen mußten von ihm in Anwesenheit der Verwandten abgenommen werden. Mächte das Vermögen mehr als 500 gl aus, gehörten ihm 2 gl 20 sh. Die übrigen besonderen Tagen waren:

Werbpatente	1 alter Louisdor (10 gl)
Gant- und Auskaufsbrieife je	30 sh
Urteilsrezefß	1 gl 10 "
Appellationsrezefß	2 " 10 "
Protokollauszug	1 " 10 "

⁴⁴ StA 4258. Der Eid hatte mit den entsprechenden Änderungen im 18. Jahrhundert den gleichen Wortlaut. Die Eidesformel gleicht ganz derjenigen, die dem Landschreiber im Thurgau vorgelesen wurde. Das Amtsrecht von Meienberg führt sie ohne jede Abänderung auf. StA 4121.

⁴⁵ Diese 30 lib. wurden nur vom Landschreiber der untern Ämter bezogen, für den Besuch des Jahrmarktes zu Villmergen.

Mannrechts- und Geburtsbriefe	2,3 bis 4 Taler,
Gantrezefß	1,2 bis 3 Taler.

Käufe und Verkäufe mußten bei einer Buße von 25 lb vom Landschreiber verschrieben werden. Solange sich der Landvogt in den Ämtern aufhielt, bezog der Landschreiber ebenfalls 30 sh, wozu noch verschiedene Einnahmen aus dem Schirmgeld, für Examination von Gefangenen usw. kamen.

Die beiden Landschreiber hatten ihren Wohnsitz in Bremgarten. Wohnten sie außerhalb, waren sie verpflichtet, die Akten in einem feuersichern Gewölbe in der Stadt aufzubewahren, was 1719 dem Landschreiber Beat Caspar Zurlauben seines Gesundheitszustandes wegen erlaubt wurde.⁴⁶ Er mußte aber auf eigene Kosten in Bremgarten einen Unterschreiber halten. Ebenso mußten dort das landvögtliche Siegel und die Archivakten verwahrt bleiben. Auch nach den Zurlauben funktionierten anstelle der Minderjährigen Unterschreiber. Nach der Trennung der Freien Ämter wurde lange Zeit über die Art und Weise der Teilung des Archivs gestritten. Die regierenden Orte der untern Ämter verlangten Teilung des Archivs, während die der obern Ämter auf Beibehaltung des bisherigen Zustandes beharrten, mit der Begründung, sie seien die Nachfolger der bisherigen Vogtei. Die Akten wurden dann so ausgeschieden, daß diejenigen, die eindeutig nur die obern oder untern Ämter betrafen, dem betreffenden Landschreiber ausgehändigt wurden. Archivalien, die beide Vogteien berührten, blieben im gemeinsamen Archiv, zu dessen Öffnung 2 Schlüssel notwendig waren, wovon der Landschreiber der obern Ämter den einen, derjenige der untern Ämter den andern besaß. Die Akten durften nur auf das Versprechen hin, sie wiederum zurückzuerstatten, aus dem Archiv genommen werden.⁴⁷

Als Landschreiberei diente den untern Ämtern seit 1736 das Haus zum Strauß. Als Zins mußten die drei Orte der Stadt 150 lb abliefern. Lange wurde darüber beraten, ob man nicht ein eigenes Haus anschaffen wolle. Bern wünschte die öffentlichen Bauten in den Vogteien nicht zu vermehren. Da es im genannten Hause nicht möglich war, ein feuerficheres Gewölbe zu bauen, mußte der Land-

⁴⁶ 1667 hatte der Landschreiber seinen Wohnsitz in Zuzikon, mußte aber die Akten in Bremgarten lassen. StaA 4275.

⁴⁷ StaA 4275.

Schreiber in der Nachbarschaft Leute bestimmen, die im Falle einer Feuersbrunst die Akten zu retten hatten.

Noch im 17. Jahrhundert waren die Klagen gegen die Landschreiber sehr häufig. Absolutistische Regierungsweise war bei ihnen ausgeprägter als bei den Landvögten. Wir haben bereits vernommen, daß ein Zurulauben deswegen abgesetzt werden mußte. Das veranlaßte aber die regierenden Orte nicht, die Stelle einer andern Familie zu übertragen, trotzdem bereits beim Nachfolger wieder Klagen laut wurden.⁴⁸ Wie bei den Landvögten, so verstummten im Laufe des 18. Jahrhunderts die Klagen der Untertanen gegen die Landschreiber. Die Ursache lag sicher darin, daß meistens Statthalter das Amt innehatten, die bei mangelhafter Amtsführung eher abgesetzt werden konnten als ein gewählter Landschreiber.

Daneben ist aber auch noch zu berücksichtigen, daß es den Untertanen im 18. Jahrhundert nicht mehr so schwer fiel, die Taren zu entrichten, wie das früher, namentlich nach dem 30jährigen Krieg, der Fall war. Bereits machten sich die Folgen der Heimarbeit für die aufkommende Hutgeflechtindustrie und die Seidenweberei aus Zürich, bemerkbar. Die Untertanen kamen so eher in den Besitz von flüssigem Geld und fanden damit auch die Taren weniger drückend.⁴⁹

4. Die übrigen obrigkeitlichen Beamten.

a) Die Amtsuntervögte.

Die Verbindung zwischen Landschaft und Landvogt stellten die Untervögte her, die ursprünglich von den Amtsgenossen frei gewählt wurden. Seit dem zweiten Kappeler Landfrieden verloren alle Ämter diese Freiheit, mit Ausnahme von Meienberg, Muri und Bettwil. Die Wahl fand alle 2 Jahre vor dem Auftritt des neuen Landvogtes statt oder es geschah bei dieser Gelegenheit die Ernennung. In Meienberg und Bettwil kam dem Landvogt einzig die Bestätigung des durch die Amtsgenossen gewählten Untervogtes zu. In Muri machten der Abt, der Konvent und die versammelte Amtsgemeinde

⁴⁸ E. U. Bd. V, 2, S. 1698, 1699; J. Wiederkehr, Denkwürdigkeiten aus der Geschichte des Freiamtes, dem Volke erzählt, Aarau 1907, S. 15.

⁴⁹ Walter Corradi, Die schweizerische Hutgeflechtindustrie, Zür. Diss. 1925, S. 25, 27, 28, 32 ff.; Schinz, Reise durch das Untere Freiamt, in: Unsere Heimat, 1933, S. 47 ff.

je einen Vorschlag. Von diesen dreien konnte der Landvogt den ihm Passenden auswählen. In allen andern Ämtern lag die Wahl ganz beim Landvogt. Dieser hatte hierzu „ehrliche, redliche, aufrechte, unverleumdete, vermögliche leüth zu erkiesen“. Als Verehrung durfte er aber nicht mehr als 12 Kronen von jedem annehmen.⁵⁰ Unvereinbar mit der Untervogtstelle waren der Wirteberuf und ein gleichzeitiges Amt im Dienste eines niedern Gerichtsherrn. Als obrigkeitliche Beamte hatten sie dem Landvogt folgenden Eid zu leisten.⁵¹

„Item jeder undervogt schwehrt unsern gnädigen herren den Eydtnossen von den Siben ohrten, jhren nutz, ehr undt wollfahrt zue fürdern undt schaden zue wänden, einem landtvogt an derselben statt underthänig, gehorsamb undt gewertig zue sein in allen undt jeden zimbligh undt billichen sachen, ob auch einer etwas hörte oder vernäme, (was) unseren gnädigen herren von siben ohrten gemeinlich oder sonderlich an ihr glimpf undt ehr erreicht, zue abbruch undt schmellerung ihrer freyheiten undt gerechtigkeiten diente, dasselbig wie auch alles, daß straffellig undt bueßwürdig ist, daß kleinist wie das höchst, für zuebringen undt zue leiden undt ganz nützit zue verhählen, darbey am rechten, so er gericht haltet, ein gemeiner richter zue sein, so oft alles daß ze thuen, (das) zue lob, ehr, nutz undt guetem unseren gnädigen herren von siben ohrten langt undt dienet.“

Die Untervögte hatten also zu wachen über die Ausführung der obrigkeitlichen Gebote und Vorschriften. Beim niedern Gericht, sofern es den regierenden Orten zustand, führten sie den Stab. Alle bußwürdigen Sachen mußten zuerst ihnen angezeigt werden, die sie dann ans Landvogteiamt weiter zu leiten hatten.⁵² Sie nahmen meistens auch Teil an den Gerichten geistlicher oder weltlicher Herren, nicht um dabei den Stab zu führen, sondern um für die Wahrung der obrigkeitlichen Rechte besorgt zu sein.

Als Vertreter der Untertanen waren sie geeignet, deren Klagen

⁵⁰ StaA 4121.

⁵¹ StaA 4981 (Aus einer Abschrift von 1651). Die Kompetenzen des Untervogts waren auch in andern Gebieten übereinstimmend. Vergl. Eichholzer Eduard, Zur Geschichte und Rechtsstellung des zürcherischen Untervogtes, in: Zsch. d. Savigny Stiftung f. Rechtsgesch. Germ. Abt. Weimar 1924, Bd. 44, S. 205 ff. Eine größere Bedeutung kam dem Untervogt der Grafschaft Baden zu. Vergl. H. Kreis, S. 20 ff.

⁵² Sarmenstorf, Chron. Bd. I.

und Wünsche dem Syndikat vorzubringen. Zu diesem Zwecke versammelten sie sich jeweils vorher, um das Vorgehen gemeinsam zu behandeln und um die Bittschriften abzufassen.

b) Der Sandläufer.

Die Wahl des Läufers war Sache des Sandvogteiarnes. Der vom Sandschreiber vorgeschlagene mußte vom Sandvogt bestätigt werden und hatte ihm folgenden Eid zu leisten:⁵³

„Erstlich soll er schwehren, einem landtvogt undt landtschreiber getreuw undt gewertig ze sein undt waß er von einem oder anderem, so ihme sowohl zum guetten als zum bösen gereichen möcht, hören, auch waß ihme bueßwürdiges fürkhombt, darauff er dann ein aug werffen solle, diß alles in treüwen undt bey seinem eydt anzuezeigen undt zue leiden schuldig sein, auch weder durch mieth noch gaben nützig zue verhalten. Demnach soll er nit ohne erlaubnuß undt vorwissen des landtschreibers ettwan ein oder mehr tåg von dem huß bleiben (damit man ihn im fahl der noht nit wüffe), sonder selbiges befelch alle morgen bey gueter zeit erholen, wie auch wan er zue filchen geht oder wo er sonst vonnöhten, fleißig auffwahrten undt dienen, deßgleichen dan dem herren landtvogt, wann er im landt ist. Weiters soll er auch verbunden sein, wie obgemelt, nützig andertwo zue offenbahren, waß er ettwan von dem landtvogt undt landtschreiber, sowohl in verrichtung obrigkheitlichen, als anderen zuefelligen amtsgeschäften, hören oder sehen wurde, auß welchem dann letztlichen ungelegenheiten oder schaden entspringen möchten.“⁵⁴

Der Jahreslohn des Läufers betrug 28 lb. Dazu kamen noch verschiedene Sporteln. Diese betragen in den Jahren 1750—1760:

Untere freie Ämter:			Obere freie Ämter:		
1750	113 lb	— sh	129 lb	— sh	
1751	154 "	15 "	146 "	17 "	
1752	175 "	3 "	265 "	4 "	
1753	148 "	— "	119 "	13 "	

⁵³ StA 4122, 4275, 4981; E. A. Bd. VI, 2, S. 1997.

⁵⁴ Die Besoldung des Sandläufers betrug vor der Trennung der freien Ämter 57 lb. StA 4122, 4247; StaFrauensfeld, Oberes freye Amt: Sandvogteiarnliche Rechnungen, 2. fasc.

Untere freie Ämter:				Obere freie Ämter:			
1754	139	"	— "	180	"	15	"
1755	109	"	10 "	198	"	7	"
1756	132	"	— "	114	"	—	"
1757	121	"	19 "	160	"	18	"
1758	194	"	— "	181	"	12	"
1759	152	"	— "	222	"	11	"
1760	129	"	5 "	175	"	8	"

Bei Abrichtungen erhielt er pro Tag 1 lb, von jeder Partei 6 sh 8 he. Während sich der Landvogt in den Ämtern aufhielt, bezog er 10 sh pro Tag.

c) Der Scharfrichter.

Dem Scharfrichter oblag die Vorbereitung des Landgerichtplatzes, die Ausführung der gefällten Urteile und die Bedienung der Gefangenen.⁵⁵

Wer sich um das Scharfrichteramt bewerben wollte, hatte sich beim Landvogt zu melden, der den Geeigneten dem Syndikat zur Wahl vorschlug. Für beide Vogteien waltete im 18. Jahrhundert der gleiche Scharfrichter. Er hatte seine Wohnung in Bremgarten und konnte ein Angehöriger der Vogtei oder ein Fremder sein.

Zu seinem jährlichen Einkommen gehörten:

In den obern freien Ämtern:⁵⁶

Jahreslohn	24 lb	— sh
Für eine Hinrichtung	10 "	— "
Für jede Exekution, die er an einem toten Körper vorzunehmen hatte	6 "	— "
Für die Mahlzeit	5 "	— "
Für Strick und Band	2 "	10 "
Einen Verurteilten an den Pranger stellen	6 "	— "
Einen Verurteilten an Ort und Stelle führen	2 "	10 "

⁵⁵ Dr. E. Suter, Scharfrichter und Wasenmeister im Untern Freiamt, in: Unsere Heimat, 1933, S. 72 ff.

⁵⁶ StA 2838.

In den untern freien Ämtern:

Jahreslohn	72 lb — 1h
Gänge im Turm	16 " — "
Bedienung der Gefangenen	8 " — "
für die Hinrichtung, nebst Mühe und Mahl	9 gl.

Bei einer Hinrichtung mit dem Schwert oder bei Verurteilung zum Rad oder zum Verbrennen kamen noch 4 gl hinzu.

für das Begraben von Selbstmördern, nachts 20 gl, tags 10 gl.

Gleichzeitig war der Scharfrichter auch Wasenmeister. In der ganzen Vogtei durfte Vieh nur durch ihn oder seine Knechte umgebracht werden, bei einer Buße von 10 lb. Die Haut von abgegangenem Vieh gehörte ihm.⁵⁷

C. Die Landschaft.

1. Bestand.

Bevor wir von der inneren Struktur der Ämter, in die das Gebiet der beiden Vogteien geteilt war, kurz zu handeln haben, werfen wir einen Blick auf deren territorialen Bestand. Die 13 Ämter umfaßten folgende Gemeinden und wichtigeren Höfe:¹

1. **M e i e n b e r g**: Meienberg, Ättenschwil, Ober- und Unterlikon, Reußegg, Sins, Gerenschwil, Dietwil, Holderstock, Ferkrieden, Sinserhöfe, Winterhalden, Oberrüti, Gumpelsphar, Eien, Auw, Rüstenschwil, Abtwil, Wallenschwil, Beinwil, Winterschwil, Mariahalden, Brunnwil, Wiggwil, Eichmühle, Brand, Horben und Fuchshalden.

2. **H i t z k i r c h o d e r R i c h e n s e e**:² Hitzkirch, Bleulikon, Richensee, Sulz, Schloß Heidegg, Lieli, Gelfingen, Klotensberg, Tannegg, Altwis, Müswangen, Hämikon, Retschwil, Stäfliken,

⁵⁷ StA II 2838, 4250.

¹ Diese Einteilung gilt fürs 18. Jahrh., während die Ämter früher umfangreicher waren. Vergl. G. Wiederkehr, Denkwürdigkeiten aus der Geschichte des Freiamtes, S. 4; W. Merz, Bilderatlas zur aargauischen Geschichte, Aarau 1908, S. 48.

² Ich verweise auf die Arbeit von W. Merz: Das Amt Hitzkirch der freien Ämter, in: Taschb. d. hist. Ges. d. Kts. Aargau, 1929, S. 216 ff.

Wolfetschwil, Herlisberg, Oberreinach, Laufenberg, Mosen, Grüt und Aesch.

3. M u r i : Muri mit Egg, Thürmelen, Hasli und Wey, Aristau, Birri, Althäusern, Werd,³ Buttwil, Geltwil, Isenbergswil.

4. B e t t w i l : Bettwil und die Höfe Brand und Gugibad oder 11 000 Mägde Brunnen.⁴

5. B o s w i l : Boswil, Weissenbach, Unter- und Obniesenberg,⁵ Kallern, Hinterbühl, Büelisacker, Besenbüren und Waldhäusern.

6. S a r m e n s t o r f : Sarmenstorf.

7. V i l l m e r g e n : Villmergen, Hilfikon, Büttikon, Hembrunn, Anglikon und Uezwil.⁶

8. W o h l e n : Wohlen.

9. D o t t i k o n : Dottikon.

10. H ä g g l i n g e n : Hägglingen mit den Höfen Jgelweid, Vorderbüschikon und Rütihof.⁷

11. N i e d e r w i l : Niederwil, Gnadental, Nesselbach, Tägerig mit Hinterbüschikon.

12. B ü b l i k o n o d e r W o h l e n s c h w i l : Büblikon, Wohlen-
schwil, Mägenwil und Eswil.

13. K r u m m a m t : Bünzen, Waltenschwil, Hermetschwil, Staffeln, die Höfe Stegen und Fahr, Fischbach, Göslikon und Eggenwil.⁸

³ Zürich entschied 1731, daß die Reuß die Grenze bilden solle zwischen dem Kelleramt und den freien Ämtern. Damit kam also Werd unter die Oberhoheit der regierenden Orte. StaA 4344.

⁴ Hier waren die Grenzen zwischen dem Gugibad und Schongau lange umstritten. 1684 kam es zu einer Lösung. Ein Landstrich von 13—14 Jucharten kam unter die Hoheit der Stadt Luzern, während die Zivilgerichtsbarkeit der Kanzlei der freien Ämter vorbehalten blieb. StaA 4260.

⁵ Obniesenberg gehörte bis 1712 zu Bettwil und kam dann zum Amt Boswil, Sarmenstorf, Chron. Bd. V.

⁶ Urkunde von 1645 im Gemeindearchiv in Sarmenstorf.

⁷ Rütihof gehörte zum Amt Hermetschwil und kam auf Bitten der dortigen Einwohner an Hägglingen. StaA 4126; Faesi, a. a. O. Bd. III, S. 457.

⁸ Der Dorsteil unterhalb der Landstraße Bremgarten-Baden diente mit Mannschaft und Steuern der Vogtei der freien Ämter, während die hohe Gerichts-

Villmergen, Sarmenstorf, Dottikon, Wohlen, Hägglingen, Niederwil und Büblikon bildeten zusammen das untere Amt, das seit 1595 ein schriftlich niedergelegtes Amtsrecht besaß. Die Quellen des 18. Jahrhunderts führen jedoch dessen einzelne Teile als selbständige Ämter auf.

Nicht nur dem Umfang, sondern auch den Rechten nach, unterschieden sich die Ämter von einander. Jedes bildete eine Gerichtseinheit, an deren Spitze der Amtsuntervogt stand. Als obrigkeitlicher Beamter hatte er die der Obrigkeit zufallenden Abgaben einzusammeln und dem Landvogt abzugeben. Über die Ein- und Ausgaben der Ämter lag die Aufsicht bei den vier oder sechs Amtsrichtern, denen vom Untervogt oder, sofern ein solcher im betreffenden Amt existierte, vom Amtseckelmeister die jährliche Abrechnung vorgelegt werden mußte. Die Einnahmen ergaben sich aus Zinsen und Ein- und Abzügen. Ausgaben erwuchsen dem Amt durch den Aufritt des Landvogtes, durch die Abrichtungen und Besoldungen. Im Amt Muri mußte der vom Abt des Klosters vorgeschlagene Amtseckelmeister alljährlich vor den Geschworenen und dem Abt Rechnung ablegen.⁹

Alle zwei Jahre fanden Amtsgemeinden statt in Meienberg, Muri, Hitzkirch, Krummamt und im untern Amt beim Aufritt eines neuen Landvogtes. Die Wahl des Untervogtes und der Geschworenen und die Verlesung des Amtsrechtes gehörten dabei zu den Haupttraktanden. Hier konnten Klagen und Anträge vorgebracht werden. Zutritt zu den Amtsgemeinden hatten nur die „eingesessenen Hausväter“, nicht aber die Hinterlassen.¹⁰

Schwierigkeiten ergaben sich für die Landvögte aus der Verschiedenartigkeit der Amtsrechte, worüber sie sich öfters beklagten.¹¹ Nur in den untern Ämtern bestand eine gewisse Einheit, da deren Satzungen auf das gemeinsame Amtsrecht von 1595 zurückgingen.¹²

barkeit unter dem Landvogt von Baden stand. Die Zivilgerichtsbarkeit gehörte dem Kloster Hermetschwil. *Ztr. Bibl. Zürich*, Ms. W. 11, S. 85; *H. Kreis*, S. 45.

⁹ *Zsch. f. schw. Recht*, Bd. 18, StaA 5666, 5958.

¹⁰ *StaZürich B. VIII* 173; *StaA* 4121; *Argovia*, Bd. IX, S. 86; *Zsch. f. schw. Recht*, Bd. 18; *Gemeindearchive von Boswil und Sarmenstorf*.

¹¹ *J. Müller, Der Aargau*, Bd. I, S. 376, 380.

¹² Veröffentlicht in: *Zsch. f. schw. Recht*, Bd. 18, 1873.

Die regierenden Orte, namentlich Zürich und Bern, sahen die verwaltungstechnischen Schwierigkeiten ein, die sich aus einer solchen Zerstückelung ergaben, mußten aber, ohne dabei die Untertanen zu verletzen, sehr vorsichtig zu Werke gehen. Sie versuchten es durch Schaffung von Landesordnungen, durch Kopien und Zusammenfassungen. Aber auch diese zusammengestellten „Rechtungen und Gewohnheiten“ konnten nicht in alle Einzelheiten eingehen. Immer noch blieben Fragen unbeantwortet oder ungenau umschrieben, die zu häufigen Kompetenzkonflikten Anlaß geben konnten. Trotz dem Bestreben nach Vereinheitlichung, wurden aber die lokalen Gewohnheiten und Freiheiten nicht angetastet. Nur wenn es sich um nicht nachweisbare und nicht mehr verstandene Institutionen handelte, nahmen die regierenden Orte gegen die Untertanen Stellung.¹³

Neben den Rechten der Untertanen blieben auch die auf ihnen ruhenden Lasten und Abgaben erhalten, die sie der Obrigkeit und den geistlichen und weltlichen Grund- und Gerichtsherrn schuldeten.

Über die Einwohnerzahl der freien Ämter sind uns keine genauen Angaben übermittelt. J. C. Fäsi schätzte sie um 1766 auf 19 800.¹⁴ Durch das Aufkommen der Heimarbeiten und durch bessere Entwicklung der Landwirtschaft wurden die Verdienstmöglichkeiten gesteigert. Wenn trotzdem viele nach Frankreich und besonders ins Elsaß auswanderten, zeigt das, daß die Einwohnerzahl im Steigen begriffen war. Gleichzeitig mußten sich die Gemeinden gegen Überfremdung schützen. Sie taten das durch Erhöhung des Einzugs geldes und durch Erschwerung der Einbürgerung. Trotzdem auch das Amt Anteil am Einzugs geld besaß, bestimmten über die Zulassung neuer Bürger nicht die versammelten Amtsgenossen, sondern die Dorfgemeinde.

¹³ So wurde 1776 die Inappellabilität des Bauerngerichts zu Tägerig in Klagsachen gegen den Zwingherrn durch obrigkeitlichen Entscheid abgeschafft. Argovia, Bd. 36, S. 73; E. A. Bd. VII, 2, S. 892.

¹⁴ J. C. Fäsi, Bd. III, S. 440.

Manns-Personen:	Don 1 bis 16 Jahren	3000
	Don 16 bis 64 Jahren	6000
	Don 64 bis 80 Jahren und darüber	1000
Weibs-Personen:	Don 1 bis 16 Jahren	2800
	Don 16 bis 64 Jahren	5700
	Don 64 bis 80 Jahren und darüber	1300
Sa. aller Einwohner:		19 800.

2. Die Gemeindeorganisation.

Die Gemeinden der freien Ämter machten in der allgemeinen Entwicklung, wie sie uns Fr. v. Wyß für die Gemeinden der ebenen Schweiz dargestellt hat, keine Ausnahme.¹⁵ Auch hier läßt sich anhand der Öffnungen eine fortschreitende Verselbständigung im Laufe des 16. Jahrhunderts beobachten.¹⁶ Diese zeigte sich zunächst in dem von der Herrschaft der „gebursame“ eingeräumten Rechte, selbst Einungen zu erlassen. Dies waren nicht bloße Satzungen über Steg und Weg, über Benutzung der Gemeindegölzer usw., sondern sie enthielten auch Strafbestimmungen über geringere Vergehen, die zu beurteilen dem niedern Dorfgericht zukam. Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts vermochten die Amtsgerichte diese niedern Dorfgerichte zu verdrängen, wodurch die Satzungen, die dieses Gericht betrafen, unnütz wurden. Die Dorfrechte, durch die Amtsrechte ihrer teilweisen Bedeutung beraubt, wurden zu bloßen Weidereglementen, zu dorfpolizeilichen Erlassen, die die Benutzung von Steg und Weg, der Wälder, des Gemeindelandes, der öffentlichen Brunnen usw. regelten.¹⁷ Aufgestellt wurden sie von den Dorfvorstehern unter Beiziehung der Dorfältesten und konnten an der versammelten Dorfgemeinde gemindert oder gemehrt werden. Die Ratifikation durch die regierenden Orte, das Siegel und die Unterschrift des Landvogtes machten sie rechtsgültig.

Hatten weltliche oder geistliche Herren Tving und Bann inne, kamen zu den allgemeinen Dorfbestimmungen noch diejenigen über das Verhältnis zum Gerichtsherrn, so wer ins Gericht gehöre, wer zum Gericht zu gebieten habe, die Ordnung der Appellation, die Bestimmung des Fallrechts usw. Bei der Niederschrift wirkten die Vertreter des Gerichtsherrn und die Vorsteher der betreffenden Gemeinde mit. Die Gemeindefreiheit ward dadurch eingeschränkt, daß sich der Gerichtsherr die Abänderung der Gemeinderechte vorbehielt. In Wirklichkeit konnte er es jedoch nicht unternehmen, ohne Zustimmung der Gemeinde eine Änderung zu treffen.¹⁸ Eine willkürliche Rechtsetzung der Gerichtsherrn war also nicht möglich.

¹⁵ Fr. v. Wyß, Die schweizerischen Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung, in: *Zsch. f. schw. Recht*, Bd. I.

¹⁶ *Argovia* Bd. IX.

¹⁷ Ernst Meyer, *Nutzungskorporationen*, S. 103 ff.

¹⁸ *StA* 4151.

Die vom Landschreiber in ein Libell gebrachte Ordnung mußte am Maiengericht in Anwesenheit des Sandvogtes und der Gemeinde verlesen werden. Die Genossen hatten also das Recht, zu prüfen, ob die von ihnen oder unter ihrer Mitwirkung zustande gekommenen Rechte irgendwie abgeändert worden seien. Aufgabe der einzelnen Dorfvorsteher aber war es, darauf zu achten, daß den Satzungen nachgelebt wurde.

An der Spitze der Gemeinden standen die Fürsprechen, Richter oder einfach Viere genannt. Diese waren von der versammelten Gemeinde gewählt und bildeten eine Art Gemeinderat. In Gemeinden, die direkt den regierenden Orten unterstanden, hatten sie auch dem Sandvogt zu gefallen. Waren Gerichte nicht mit „tauglichen Fürsprechen“ besetzt, konnte er andere in Eid nehmen. Diese Viere waren Gemeindebamte und zugleich solche der hohen Obrigkeit. Nach der Ernennung durch die Dorfgenossen hatten sie dem Sandvogt einen Eid zu leisten, den anstelle des Sandvogtes auch der Untervogt entgegennehmen konnte. Der Eid hatte folgenden Wortlaut: „Die Fürsprechen schwerend all gemeinlich unnd jettlicher insunders, der gedachten minen herren nutz unnd eehr zue fürdern unnd schaden zue fürkomen unnd so sy zum rechten sitzend, umb das sy gefragt werdent, nach ihrem besten verstandt zue urtheylen, gliche recht, sofer sy ir vernunfft wyßt, zue sprechen, über den armen als über den rychen unnd über den rychen alls über den armen. Unnd sunst in anderwäg auch alles das ze thuend, das zue nutz unnd eehr miner herren der Eydtgnossen obgemeltt dienett.“¹⁹

In größeren Gemeinden, die einen eigenen Untervogt hatten, präsiidierte dieser den Rat der Viere.

Ebenfalls zu den Geschworenen gehörte der Weibel, der meistens auch Holzforster war. Gewählt wurde er, wie die andern Gemeindebeamten, von der versammelten Gemeinde, hatte aber auch dem Sandvogt zu gefallen.²⁰ Diesem hatte er einen Eid wie folgt zu leisten: „Der weibel oder holzforster soll schweren, fürnemblich unsern gnädigen Herren und Obern, einem jeden landvogt in ihrem namen, auch ihrem untervogt, in allen zimlichen und billichen sachen gehorsam zu

¹⁹ Staj 4116.

²⁰ Stal 4122. In Sarmenstorf hatte ein neugewählter Weibel für die Wahl „6 zame Bäum“ ins Gemeindeland zu setzen. Sarmenstorf. Chron. Bd. V.

sein und um fürbott währ zu sein. Demnach ist er auch schuldig, den dorfmeyern in der gemeinde namen zu gehorsamen, alle tag, ausgenommen an sonn und feiertagen, zu der gemein holz und fronwäldern zu lügen und sorg zu tragen, wenn auch der may abend fürkommt, soll er alle tag zweimal zu des dorfs zelgen und gemeinen matten ein fleißiges aufsehen haben, wenn er darinnen viel schaden findet, ist er schuldig viel zu wenden.“²¹ Daneben hatte er alle Botengänge zu machen, Schuldner die Pfändung anzuzeigen und das Pfandgut einzuziehen.²² In Gemeinden, die keinen Weibel hatten, kam diese Aufgabe den übrigen Geschworenen oder Dorfmeiern zu.

Jede Gemeinde hatte neben den bereits angeführten Beamten noch einen oder zwei Meier, die hin und wieder auch Anwälte genannt wurden. Es waren reine Gemeindebeamte, bei deren Wahl der Landvogt nichts zu bestimmen hatte. Sie mußten der Gemeinde versprechen: „Steg, weg, wasser, flüß, ehernwes (Ehefäde?), wun weidt, holz und feld in ehren zu halten, zu besichtigen und zu beschauen, wie von altem her an sie kommen ist, (mit namens) des dorfes und der gmeind nutzen fürderen und schaden ihres vermögens zu wenden, auch sind sie schuldig, so dick und viel zu thun, als es sich bedarf und nothwendig ist und sie auch ein gemeind manet und heißt.“²³

Sie hatten also auch zu wachen über die Beobachtung der Dorfordnungen und alle jene, die sich dagegen verfehlten, dem Untervogt, dem Ammann oder den Geschworenen anzuzeigen und die verfallenen Bußen einzuziehen.²⁴ Entweder mußten sie diese sofort dem Dorfssekkelmeister abliefern oder, sofern die Gemeinde keinen ernannte, am Ende des Jahres darüber Rechnung ablegen.²⁵ Die meisten Gemeinden hatten einen Kassier oder Sekkelmeister, dem alle Einnahmen aus dem Gemeindeland, Bußen usw. abgeliefert werden mußten. Die Kontrolle über die Rechnungsführung oblag den Vieren.

In Gemeinden, die mit den niedern Gerichten einem geistlichen oder weltlichen Herrn unterstellt waren, bestand eine genauere Kontrolle der Rechnungsführung, da der Gerichtsherr den eigenen Finan-

²¹ StaA 4122.

²² StaA 4146.

²³ StaA 4122.

²⁴ StaA 4151, Argovia, Bd. IX, S. 148.

²⁵ Argovia, Bd. XXXVI, S. 86.

zen zulieb mehr Interesse an der Verwaltung hatte. Diesem mußte alljährlich die Rechnung vorgelegt werden.²⁶

Mit den angeführten Gemeindebamten wurden auch alljährlich die Wächter, der Kuh- und Schweinehirt neu bestellt.

Im Gebiete des Klosters Hermetschwil und Muri und anderer niederer Gerichtsherrn stand ein Ammann an der Spitze der Gemeinde. Statt Ammann finden wir auch die Bezeichnung Untervogt, erster Richter, Keller, Verwalter usw. Die Ernennung dieser Beamten, samt einem Teile der Richter, behielt sich der Gerichtsherr vor.²⁷ Der Ammann und die Richter im Gebiete des Klosters Muri mußten dem Vertreter des Klosters folgenden Eid schwören:

„Allerforderst des Gottshusses nutz und frommen zu fürderen, schaden was vermögens zu wenden, auch einem herren abbe in allen und jeden billichen und zimlichen sachen gehorsam, gwertig und gfolgig ze findt und insonderheidt, wo einer hört und vernäme, daß des gottshusses güter verkauft, vertuscht, zerteilt oder sonst in anderley onn vorwüssen und verwilligen eines herren abbtes verenderet werden, dasselbig jederzeit trüwlich lyden und anzeigen, daby auch am rechten und so sie gricht halten, gemeine richter ze sein, dem armen wie dem richen und dem richen wie dem armen, darzuo alles zuo thun, daß zu lob, er, nutz und guten gemeinem gottshuß langt und dient, getrüwlich und ungesarlich.“²⁸

Die gleichen Verpflichtungen hatten die andern Ammänner gegenüber ihren Herren.²⁹

²⁶ Argovia, Bd. IX. S. 151, 159.

²⁷ In Muri ernannte das Kloster einen Richter, in Dietwil lag die Ernennung halb beim Zwingherrn, halb bei den Genossen. In Heidegg ernannte der Zwingherr „den Richter“, d. h. den Vorsitzenden des Gerichts. Die Wahl der Diere kam den Genossen zu.

²⁸ StaA 4119.

²⁹ In Werd mußte der „fürgesetzte“ schwören: „Der fürgesetzte soll auch schweren, miner gn. herren von Bremgarten (Bez. Abt und Konvent des Klosters Muri) nutz und eer ze fürderen unnd iren schaden ze wenden, einem obervogt ghorfam unnd gewärtig ze sind inn allen zimlichen, billichen sachen, deßglichen ob er horte etwas, das meinen herren an jr glimpf unnd eer gienge, dasselb einem obervogt oder inen meinen herren selbs fürzebringen, auch alle fräffel, so er selbs gsicht oder vernimpt, einem obervogt ze leydigen, auch des dorffs handvesti, brüch und gwonheit, wie desselbigen nothurfft erfordert, zum trülichsten uszrichten und ze fürderen.“ StaA 4344.

Der Richter im Zwing Heidegg mußte daneben seinem Herrn noch versprechen: „. . . ein gmeyner richter ze sin, den armen als den rychen und nit ze lon, weder durch miet, gab, fründtschaft noch vientschaft, sonder das recht zu solfieren und den bystand thun, niemant zu lieb noch ze leidt, so feer ihn syn bystand und eydt wyßt, by dem eydt, den er einem landvogt gschworen hatt.“³⁰

Wie der Ammann, hatten auch die Dorfweibel und Meier dem Vertreter des Abtes, nach dem obrigkeitlichen, noch einen besonderen Eid zu leisten. Ihre erste Pflicht war, über die Rechte des Klosters zu wachen und dem Ammann alles zu melden, was diesem an seinen Rechten einträglich sein konnte. Namentlich hatten auch sie darauf zu achten, daß nicht Güter des Klosters verkauft, geteilt oder sonst wie verändert wurden. Die Dorfmeier mußten die gefallenen Einungen gewissenhaft einziehen und dem Abt davon den dritten Pfennig abliefern.³¹

Die Besoldung der Gemeindebanten war gering. Aus diesem Grunde stellten sich nur mit den größten Schwierigkeiten die geeigneten Leute zur Verfügung. In Sarmenstorf half man sich, als 1738 keiner Dorfmeier werden wollte, damit, daß jeder Bürger der Reihe nach das Amt übernehmen mußte.³² In Dietwil wurde ein von der Gemeinde als Richter vorgeschlagener, der sich weigerte sein Amt anzutreten, vom niedern Gerichtsherrn zu dessen Ausübung gezwungen.³³

Der Jahreslohn eines Weibels betrug in Hüglingen 2 fl, der eines Dorfmeiers 10 gl und der des Sekelmeisters 10 lb. Für jeden Auftrag außerhalb der Gemeinde bekam einer 30 sh pro Tag, das Sitzungsgeld machte pro Tag 20 sh.³⁴

In Niederwil wurde die Besichtigung der Ehfäden dem Untervogt, dem Weibel und den Dorfmeiern mit 15 sh entschädigt. Dazu kamen noch: für die Besichtigung der Öfen 12 sh; für die Dorfrechnung 10 sh; einem Gesandten vor den Landvogt mußten 30 sh entrichtet werden. Ging der Weg des Weibels eine Stunde weit, er-

³⁰ Zsch. f. schw. Recht, n. f. Bd. I.

³¹ StaA 4443.

³² Argovia, Bd. III. S. 143.

³³ StaA 4275.

³⁴ Dorfordnung von Hüglingen, Gemeindearchiv in Hüglingen.

hielt er 6 sh.³⁵ In Boswil bekam der Weibel als Besoldung die ersten 3 sh beim Gericht.³⁶ An andern Orten setzte sich die Besoldung aus Naturalabgaben zusammen. So mußte dem Weibel gewöhnlich jeder Bauer eine Garbe abliefern.³⁷

Mit der Verpflichtung, die Wälder, Stege und Wege öfter zu besichtigen, mußte auch die Entschädigung steigen. So treffen wir am Ende des Jahrhunderts Jahreseinkommen von 15—20 gl an.

Die Dorfbeamten wurden je nach Gemeinde für ein oder zwei Jahre durch die versammelten Dorfgemeinden gewählt. Die Ankündigung dieser Gemeinde, die am Tage vor der Zusammenkunft von Haus zu Haus zu geschehen hatte, erforderte obrigkeitliche Zustimmung. Zur Teilnahme verpflichtet waren alle Gerechtigkeitsbesitzer oder die eingeseffenen Hausväter.³⁸

Nicht alle Einwohner eines Dorfes konnten demnach an der Gemeindeversammlung teilnehmen. In bezug auf die rechtliche Stellung der Dorfeinwohner unterschieden sich 2 Klassen streng von einander. Die Gemeindegemeinden, d. h. die Gerechtigkeitsbesitzer und Hintersassen, die durch Erlegung eines gewissen Einzugsgeldes rechtlich zur Gemeinde gehörten, und die Hintersassen, welche nur durch ihren momentanen Wohnsitz zur Gemeinde gehörten, die lediglich geduldet waren und ein jährliches Hintersassengeld zu entrichten hatten.

Bis zum 16. Jahrhundert genügten Wohnsitznahme und Bezahlung der Gebühr zum Erwerb des Genossenrechts. Im Amt Hermettschwil dauerte diese Erwerbsart auch im 18. Jahrhundert an.³⁹ Die Landvögte waren sich aber selber der Folgen einer zu leichten Einbürgerung bewußt. Sie verlangten darum, daß einer vor der Aufnahme als Amtmann dem Landvogt vorgestellt werden sollte, unter Vorweisung seines Mannrechtes und bei Bezahlung von 20 lb Haller. Erst auf landvögtliche Erlaubnis hin, in den Ämtern Muri und Hermettschwil bedurfte es noch der Zustimmung des betreffenden Klosters, durften die Gemeinden einen aufnehmen, wobei dem Zwingherrn

³⁵ StaA 4454.

³⁶ StaA 4146.

³⁷ Argovia Bd. XXXVI, S. 88; Sarmenstorf, Chron. Bd. V.

³⁸ Ich verweise für das folgende auf die Arbeit von E. Meyer, Die Nutzungskorporationen im Freiamt; fr. v. Wyß, a. a. O. S. 128 ff.

³⁹ StaA 4151, Öffnung von 1693; Ernst Meyer, Nutzungskorporationen S. 111 ff.

und der Gemeinde ein gewisses Einzugsgeld entrichtet werden mußte. Die Größe dieser Gebühr richtete sich nach dem Umfang der Nutzungen, die die Gemeindegüter gewährten. In Allikon betrug das Einzugsgeld (1677) 15 gl, war einer aber bereits Amtmann, dann nur 3 gl.⁴⁰ Weitere Einzugsgebühren waren: Abtwil (1726) 50 gl;⁴¹ Rüstenschwil 25 gl;⁴² Nesselbach 10 gl;⁴³ Besenbüren 100 gl;⁴⁴ Aristau 80 gl;⁴⁵ Boswil 100 gl;⁴⁶ Aesch 50 gl und jedem Einwohner ein Maß Wein.⁴⁷ In abhängigen Gemeinden gehörte von diesem Einzugsgeld dem Zwingherrn ein gewisser Anteil. In Aristau $\frac{1}{5}$; in Nesselbach 10 gl; in Werd 25 gl; in Dietwil $\frac{1}{2}$; in Tägerig 5 lb; in Muri entfielen 20 lb auf die Pfarrkirche und 2 lb Wachs.⁴⁸

Im Gegensatz zu den Genossen, fehlte den Hinterfassen das Recht der aktiven Teilnahme an der Gemeindeversammlung. Das Abfassen und Abändern der Dorfsatzungen blieb den vollberechtigten Gemeindegossen vorbehalten. Bei der Wahl der Beamten mußten die Hinterfassen in den Ausstand treten. Nur allmählich erreichten diese in einzelnen Gemeinden gewisse Rechte, kleine Nutzungsrechte an der Allmend usw. Dies war die Folge der Bezahlung eines geringen Einzugsgeldes und des jährlichen Hinterfassengeldes.⁴⁹ Im Amt Muri mußte z. B. ein Hinterfasse als Einzugsgeld 10 gl und 2 lib. Wachs bezahlen.⁵⁰ Das jährlich fallende Schutzgeld betrug 1—2 gl. Konnte einer dafür nicht aufkommen, lag dem Hausbesitzer, der einen solchen aufnahm, die Verpflichtung ob, die fällige Gebühr an dessen Stelle zu entrichten.⁵¹

Um sich gegen „unnütze liederliche“ und arme Leute etwas zu schützen, erhöhten die meisten Gemeinden im Laufe des 18. Jahrhun-

40 Argovia Bd. IX, S. 157.

41 Ebenda S. 167.

42 Ebenda S. 169.

43 Ebenda S. 153.

44 StaA 4443.

45 StaA 4146.

46 Ebenda.

47 Das Syndikat fand die Summe zu hoch und setzte sie auf 10 gl herab. E. A. Bd. VI, 1, S. 2018.

48 StaA 4119.

49 Ernst Meyer, Nutzungskorporationen, S. 138.

50 StaA 4155.

51 Argovia Bd. IX. S. 175; StaA 4344.

derts die Einzugsgebühren und verlangten zudem vom Bewerber den Vorweis eines gewissen Vermögens. So mußte einer im Amt Meienberg mehr als 500 gl sein Eigen nennen können, um aufgenommen zu werden.⁵²

3. Die Abgaben der Landschaft.

Die meisten Abgaben, die auf die Leibeigenschaft und alte Feudallasten zurückgingen, lagen nicht in den Händen der regierenden Orte, sondern mußten Kirchen, Klöstern und weltlichen Herren abgeliefert werden. Die Klagen der Untertanen richteten sich nicht gegen rechtlich begründete und nachgewiesene Abgaben. Handelte es sich um Neuerungen oder schärfere Handhabung, setzten sie sich zur Wehr. Zwar waren sie, wie es überall der Fall war, bemüht, die geforderten Abgaben möglichst herabzusetzen und zu umgehen.

Im folgenden sei nur von den Feudal- und Reallasten und der Leibeigenschaft die Rede. Auf die indirekten Steuern, wie Weinungeld, Zoll, Geleit und die Regalien, die zu beziehen obrigkeitliches Recht war, werden wir später zu sprechen kommen.

a) Das Fallrecht. Die Anfänge des Fallrechts gehen zurück auf die mittelalterlichen Hörigkeitsverhältnisse. Es ist als „ein Rest des dem Grundherrn zustehenden Erbrechts an der Fahrhabe des Hörigen“ zu betrachten.⁵³ Es waren also nicht eigentlich die Erben, die den Fall zu entrichten hatten, sondern der Tote. Der Fall wurde bezogen in der Form des besten Hauptes Vieh oder des schönsten Kleides. Vielfach fand aber die Abgabe nicht in natura statt, sondern in einem entsprechenden Geldwert.

Die Untertanen der untern freien Ämter schuldeten der Obrigkeit den Leibfall. Gleichzeitig beanspruchten auch Klöster und weltliche Herrschaften in einigen Dörfern dieses Recht. Die eidgenössischen Orte waren zwar bemüht, den Übelstand, daß Untertanen den Fall zwei- und dreimal entrichten mußten, abzuschaffen, fanden aber nicht überall den Weg, mit Erfolg das Erstrebte zu erreichen. Die Refor-

⁵² Stadl 4254.

⁵³ Vergl. Segeffer Ant. Ph. v., Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd. I. S. 51 ff.; Schröder Richard, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 494, Bd. I.; Paul Darmstädter, Die Befreiung der Leibeigenen in Savoyen, der Schweiz und Lothringen, Straßburg 1897, S. 61 ff.

mation von 1637 bestimmte, daß neu Eingewanderte nur aufgenommen werden dürfen, sofern sie frei von Leibeigenschaft waren. Vielen Ansässigen fehlte es aber zum Auskauf an den nötigen Mitteln, trotzdem er der Obrigkeit erwünscht war.⁵⁴ Erst 1667 kam aus den untern Ämtern ein gemeinsames Gesuch um Ablösung.⁵⁵ Das bis anhin bezogene Besthaupt wurde in einen alljährlichen Zins von 300 lb umgewandelt. An diese Abgaben zahlten folgende Gemeinden ihren Anteil:⁵⁶

Nesselnbach	12 lb	Wohlen	40 lb
Anglikon	10 "	Hägglingen	36 "
Uezwil	10 "	Wohlenschwil	30 "
Büttikon	10 "	Dottikon	26 "
Hilfikon	6 "	Niederwil	22 "
Sarmenstorf	38 "	Villmergen	60 "

Sarmenstorf brachte diese Art Verzinsung Schwierigkeiten mit dem Gerichtsherrn von Hilfikon, dem die Hälfte des Dorfes und einige Höfe in den hoheitlichen Marken fällig waren. 1682 wurde darum für Sarmenstorf die Fallentrichtung in natura wieder eingeführt.⁵⁷ Diese brachte den regierenden Orten im Durchschnitt 73 lb ein.⁵⁸ 1773 kam wiederum ein Gesuch von Seite der Gemeinde, das auf Ablösung des Falles hinzielte. Zürich und Bern willigten ein in die Umwandlung in einen jährlichen Zins, waren sich aber uneinig über die Höhe des Betrages.⁵⁹ Während Zürich sich mit 50 lb zufrieden stellte, verlangte Bern 73 lb. Infolge dessen wurden dann

⁵⁴ E. A. Bd. VII, 2, S. 1133.

⁵⁵ Ebenda S. 1350; StaA 4252.

⁵⁶ Ztr. Bibl. Zürich, Ms E 422, fol. 108. Auf dem benützten Verzeichnis sind noch 21 lb als Fallgeld angegeben, die Meienberg, Allikon und Wiggwil entrichten sollten. In Wirklichkeit handelte es sich nicht um Fallgeld, sondern um Vogtsteuern.

⁵⁷ StaA 4280.

⁵⁸ Die Einnahmen betragen in den Jahren 1751—1761:

1751	80 lb	1757	30 lb
1752	52 "	1758	86 "
1753	192 "	1759	— "
1754	41 " 10 sh	1760	102 "
1755	135 "	1761	44 "

⁵⁹ E. A. Bd. VII, 2, S. 893.

das eine Mal 50 lb, das andere Mal 100 lb verlangt.⁶⁰ Glarus allein beharrte weiterhin auf der Entrichtung des Falles in natura und behielt sich seine Rechte vor für die Regierungszeit eines Sandvogtes, der seinem Stande angehörte. Alle Vorstellungen von seiten der beiden andern mitregierenden Orte fanden kein Gehör. 1790 ermahnten sie Glarus erneut, doch einmal vom Bezug des Falles in natura abzulassen, „wodurch endlich einmal das übriggebliebene und der großmütigen Denkmalsart sämtlicher Hoheiten so wenig angemessene Zeichen vormaliger Leibeigenschaft getilgt würde.“ Die Einwilligung kam aber erst 1797.

Bedeutender für die Untertanen war der in einem viel weiteren Umfang bezogene Fall, den Gotteshäuser und weltliche Herrschaften zu erheben berechtigt waren. In einem langdauernden Streit um das Fallrecht des Klosters Muri in Wohlen, behauptete dieses: „Der obrigkeitliche Fall zu Wohlen ist das „*proprie dictum mortuarium*, so von der Leibeigenschaft à *servitute*“ herkommt. Unser Fall hingegen, ist nichts anderes, als ein *laudemium*, so von der Lehenschaft à *feudalitate* des wohlischen Fronhofes herrührte und deswegen sich auf die Teilhaber der fronvögigen Lehengüter sich erstreckt.“⁶¹ Damit stimmte auch die Antwort überein, die Abt Johann Jodok 1618 gab, auf die Anfrage des Standes Zürich, was das Kloster unter Eigenmann verstehe. Er erklärte, daß unter diesem Ausdruck keine Leibeigenschaft verstanden sei, „da diese das Gotteshaus Muri weder früher gehabt, noch gegenwärtig habe.“⁶² Dagegen spricht allerdings die Stelle der Öffnung von Muri, wonach der „eigenmann, der weder erb noch lehen von dem gotzhus het, so der erstirbt, so soll man von ihm ze fall geben das best gewand, als er ze kilchen und ze märkt gangen ist.“⁶³

Sowohl Herr wie Untertan, waren sich nicht ganz klar um den Unterschied von Ehrschatz und Fall. Der Leibfall ging auf die Unfreiheit, d. h. Leibeigenschaft zurück und haftete an Personen, während sich der Ehrschatz auf das Lehen, d. h. auf das liegende Gut bezog. Die Unterschiede dieser beiden Abgaben wurden dadurch vermischt,

⁶⁰ StaA 4247.

⁶¹ Sta 6020.

⁶² Kiem, Geschichte der Benediktiner Abtei Muri-Gries, Bd. II. S. 156.

⁶³ Urgovia Bd. III, S. 292; StaA 4119.

daß das Fallrecht auch auf die Liegenschaften übertragen wurde und damit zu einer Grundlast wurde. Die Unterschiede blieben auch weiterhin bestehen, wobei aber eine Verwechslung sehr leicht möglich war. Der Fall mußte nicht vom neuen Besitzer oder Inhaber des Lehens entrichtet werden, sondern aus der Verlassenschaft des Verstorbenen, dagegen wurde der Ehrschatz dem neuen Besitzer übertragen, vielfach also den Erben des Verstorbenen. Praktisch kam es so, daß die Erben und zugleich Nachfolger den Todfall und den Ehrschatz entrichten mußten.⁶⁴

Beide Abgaben konnten als Grundlasten einem Gut anhaften. So waren alle Eigentümer des Klosters Muri „und des manß erb oder lehen, die 6 pfennig gelten oder mehr, die seyend dem Gottshauß fählig und ehrschätzig.“ „Und git man vom erb das haupt, das den herd buwet, von dem lehen das best ân eins; hette er aber erb und lehen, so git er das best und hett gefallet.“⁶⁵ Das Kloster Muri besaß in folgenden Dörfern der freien Ämter fallpflichtige Güter: Im ganzen Amt Muri, sowie in Boswil, Bünzen, Waltenschwil, Beinwil, Wiggwil, Mariahalden, Brand, Meienberg, Sinserhöfe, Ättenschwil, Auw, Rüstenschwil, Dillmergen, Uezwil, Büttikon, Hilfikon, Hembrunn, Rütihof, Wohlen, Niederwil, Eggenwil, Sarmenstorf und Aesch.⁶⁶

Die Einnahmen aus dem Fall waren nicht so bedeutend, wie es den Anschein haben könnte. 1620 beklagte sich das Kloster auf dem Maiengericht in Wohlen, es sei schon lange kein Fall mehr entrichtet worden. Sehr oft mußte auch den Betroffenen die geschätzte Summe wegen Armut ganz oder teilweise erlassen werden.⁶⁷

⁶⁴ Schröder, a. a. O., S. 494, Segesser, Rechtsgeschichte, Bd. I. S. 51.

⁶⁵ Gemeindearchiv von Boswil, Rechte des Zwings und Amts Boswil 1787. Öffnung von Bünzen, Argovia Bd. III. S. 330. In Boswil mußten diejenigen, die auf Gütern des Klosters saßen, nur das zweitbeste Haupt als Fall geben, alle außerhalb des Dorfes das beste.

⁶⁶ StA 5247, 5248, 5253.

⁶⁷ Als Beispiel seien einige Abgaben angeführt, die als in den Fronhof von Wohlen gehörend, dem Kloster abgeliefert werden mußten.

1729	Ein Stier, geschätzt auf	18 Taler, eingenommen	9 gl	15 sh
	Ein Kühli, geschätzt auf	8 Kronen, aus Armut	1 "	35 "
	Ein Kühli, geschätzt auf	8 Kronen, aus Armut	6 "	— "
	Ein Pferd, geschätzt auf	25 Taler, eingenommen	20 "	10 "
1731	Ein Kühli, geschätzt auf	7 Kronen, aus Armut	1 "	10 "

Mit der Umwandlung des obrigkeitlichen Falles in den untern freien Ämtern, erwuchsen den andern Fallberechtigten Schwierigkeiten. Der Zins wurde aus der Gemeindefasse bezahlt, also von allen Einwohnern. Sie betrachteten diesen Fallzins als Ersatz für das erste Fallrecht. Diejenigen, die dem Kloster das erste Haupt als Fall entrichten mußten, bestritten ihm nun dieses Recht und wollten nur mit dem zweitbesten Haupt fallen.⁶⁸ Muri, gegen das der Streit hauptsächlich geführt wurde, beklagte sich bei den Eidgenossen und konnte nachweisen, daß ihm das beste Haupt gebührte.⁶⁹ So blieb denn die Unsitte der doppelten Fallpflicht auch im 18. Jahrhundert weiter bestehen.

Gleichberechtigt wie das Kloster Muri waren das Frauenkloster Hermetzschwil,⁷⁰ das Stift Schännis,⁷¹ das Kloster Gnadental und die Herrschaft Hilfikon.⁷² In Tägerig erstreckte sich das Fallrecht des Zwingherrn auf alle Einwohner. Beim Tode des ältesten Mannesstammes mußte das beste Haupt Vieh bezahlt werden. Besaß einer kein Vieh, dann das beste Kleid.⁷³

b) *F r o n d i e n s t e*. Viele Untertanen waren zu Frondiensten verpflichtet. Diese können „nicht wie die Zehnten, als Steuer vom Fruchttertrag, sondern als eine solche der Arbeitskraft angesehen werden.“⁷⁴ Ihre Wurzeln reichen zurück in die ehemaligen Hörigkeitsverhältnisse oder bildeten eine Gegenleistung für Gutsleihe.⁷⁵ Die eidgenössischen Orte verlangten keinen bestimmten Dienst, konnten aber die Untertanen zur Arbeit aufbieten, wenn es galt, Straßen zu errichten, die nicht einer einzelnen Gemeinde auferlegt werden konn-

Ein Kühli, geschätzt auf	7 Kronen, aus Armut	1 gl	10 sh
--------------------------	---------------------	------	-------

Eine Kuh, geschätzt auf	9 Kronen,	4 "	— "
-------------------------	-----------	-----	-----

1732 Ein Stier, geschätzt auf	25 Taler, eingenommen	22 "	20 "
-------------------------------	-----------------------	------	------

⁶⁸ E. A. Bd. VII. 2, S. 895.

⁶⁹ E. A. Bd. VIII. S. 490; StaA 6020.

⁷⁰ StaA 4151.

⁷¹ Akten aus dem Stiftsarchiv St. Gallen, in Abschrift von Herrn Dr. E. Suter, Wohlen.

⁷² StaA 4280.

⁷³ StaA 4157.

⁷⁴ Vgl. E. Freivogel, Die Lasten der baslerischen Untertanen im 18. Jahrhundert, in Basler Jahrbuch, hrg. v. August Huber u. Ernst Jenny, Jahrg. 1929, S. 138.

⁷⁵ O. Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. II. Leipzig 1905, S. 749.

ten. So wurden alle Gemeinden herangezogen für den Bau der Straße von Wohlen Schwil nach Othmarsingen. Die Klöster Muri, Hermetschwil und Gnadental wurden angehalten, den Gemeinden an ihre Frondienste einen Beitrag zu leisten.⁷⁶

Jährlich 1 bis 3 Arbeitstage, tagwen, Ehrentag, waren die Angehörigen eines Fronhofes ihrem Herrn zu leisten verpflichtet. Das Kloster Hermetschwil verlangte von allen in den Dörfern Hermetschwil, Eggenwil und Rottenschwil, die einen eigenen „Rauch“ hatten, einen jährlichen „Ehrentag“, sei es im Korn, Roggen oder Hafer. Wer zum aufgebotenen Tag nicht erschien, bekam 9 Bz. Buße. Alle Einwohner dieser drei Zwinge, die einen Rinder- oder Roßzug hatten, mußten auf St. Poleyen (St. Pelagius, 28. August) oder auf einen andern Tag mit dem Pflug auf den Zelgen des Gotteshauses erscheinen und einen halben Tag arbeiten. Als Gegenleistung versprach ihnen das Kloster bei guter Arbeit 7 gl samt Speise und Trank.⁷⁷

Besondere Verpflichtungen hatten daneben die Bewohner von Hermetschwil, der Kellerhof zu Rottenschwil und der Fronhof in Wohlen. Alle diese waren zweimal jährlich verpflichtet, dem Kloster mit Roß und Wagen beholfen zu sein. Als Gegenleistung bekamen sie Suppe, Brot und Fleisch und jede erwachsene Person eine Maß Wein. Für Futter beim Roß und Rinderzug 1 Viertel Haber. Bei jedem Zug durften nicht mehr als 2 Personen sein.⁷⁸

Gleicherweise verlangte auch das Kloster Muri von seinen Leuten Frondienste. In der Herrschaft Heidegg mußte jede Hofstatt, die im Zwing gelegen war, jährlich einen „dagwan“ tun. Das Gleiche schuldeten die Angehörigen der Herrschaft Reußegg ihrem Zwingherrn.⁷⁹

Die Frondienste konnten auch durch einen Geldertrag ersetzt werden. So verlangte der Zwingherr von Tägerig für 2 „tagwen“ 7 sh in Luzerner Währung.⁸⁰

⁷⁶ E. U. Bd. VIII. S. 493; Sarmenstorf, Chron. Bd. II.

⁷⁷ Am Ehrentagwen bekam jede Person, die zum „schnitt tauglich“ war, des tags dreimal Suppe oder Muß und zusammen 3 Brote à 2 lb. Diejenigen, die mit Rind und Roß erschienen, 3 Brote à 3 lb. StaU 4251.

⁷⁸ StaU 4151.

⁷⁹ StaLuzern, H 10, Urbar der Herrschaft Heidegg, vergl. Kiem, Geschichte der Benediktiner Abtei Muri-Gries.

⁸⁰ StaU 4157.

c) **Futterhaber.** Ursprünglich handelte es sich nicht um eine fixe Abgabe, sondern um die Verpflichtung, beim Auftritt des Landvogtes für den Unterhalt der Pferde und Leute zu sorgen.⁸¹ Die Gemeinden der untern Ämter kamen dieser Verpflichtung in Form eines jährlichen Zinses von 22 Malter Haber nach.⁸² Die ursprüngliche Form erhielt sich in Boswil und Bettwil. Kam der Landvogt nach Boswil, um Gericht zu halten, mußte „deß gottshauß keller oder ambtmann auf dem kellerhof zu Boswil des tags zeit, so die geding seynd, zu imbißzeit ein wohl bereith und zugerüst mahl geben und fürstellen und seyne pfert an fuetter erhalten und so sich das gricht so lang verziehen thäte, daß er desselben tages von dannen nit wohl verreithen oder kommen möchte, soll er ihme abermahl daß nachtmahl und morgen ein morgensuppen geben.“⁸³

Die gleiche Verpflichtung traf den Fronhof zu Bettwil. Da aber im genannten Dorf nur selten Gericht gehalten wurde, kam es 1666 zur Umwandlung in einen Zins von 20 lb, die bei den Abbruchkosten zu Dillmergen abgerechnet wurden, später als Vogtsteuern unter den Einnahmen in den landvöglichen Rechnungen der obern Freien Ämter eingetragen wurden.⁸⁴

Gleicherweise hatte auch der Meierhof zu Hägglingen seinen Teil an die Gerichtskosten zu bezahlen. Laut Urbar von 1634 traf ihn die Verpflichtung, bei den Herbst- und Maiabbrichtungen den Landvogt zu dritt einen Tag und zwei Nächte zu halten.⁸⁵

d) **Der Abzug.** Das fahrende Gut, das die Vogtei verließ, war einer besonderen Gebühr, dem Abzug unterworfen. Auch diese Abgabe ging auf die Hörigkeit zurück, wurde zwar später als eine Folge der Vogtei angesehen.⁸⁶

⁸¹ Hans Nabholz, Der Aargau nach dem habsburg. Urbar, Argovia, Bd. XXXIV, S. 145.

⁸² StaA 4246, 4247.

⁸³ Gemeindearchiv zu Boswil, Rechte des Zwings und Amts Boswil 1787.

⁸⁴ Argovia Bd. IX. S. 125; StaA 4348; E. A. Bd. VII, 2, S. 801; StaFrauenfeld, Oberes Freye Amt, Landvogteiamtliche Rechnungen.

⁸⁵ StaA 4246, 4247. Wie hoch das den Meierhof kam und ob später, wie bei Bettwil, die Umwandlung in einen fixen Zins erfolgte, konnte ich aus den Jahresrechnungen und den andern Quellen nicht ersehen.

⁸⁶ Näheres siehe: Häuser Kaspar, Über den Abzug in der Schweiz, in: Jahrb. f. Schw. Gesch. Bd. 54.

1653 wollten einige Gesandten der Tagsatzung Abschaffung dieser Gebühr, für den Fall, daß das Gut auf eidgenössisches Gebiet käme. Andere Gesandten aber beharrten auf der vollen Ausübung dieses obrigkeitlichen Regals.⁸⁷

Im allgemeinen galt im ganzen Gebiet der freien Ämter der Grundsatz des Gegenrechts. Der Abzug wurde also von Gütern, die in eidgenössisches Gebiet kamen, nach den Grundsätzen, die im betreffenden Ort galten, bezogen. Wer ins Ausland zog, von dessen Gut wurden 10 % verlangt. Ging einer ins Gebiet eines zugewandten Ortes, betrug er 6 % und in eidgenössisches Gebiet oder Untertanenland 5 %. Kam das Vermögen eines fremden Händlers ins Ausland, mußten 20 % entrichtet werden.⁸⁸ Die Einnahmen aus den Abzügen gehörten zu den bedeutenderen der Vogtei. Sie betrugten nebst den 20 % fürs Landvogteiamt:

Untere freie Ämter:				Obere freie Ämter:			
1750	1596	lb	9 sh	1057	lb	11	sh
1751	178	"	— "	1960	"	19	"
1752	500	"	— "	398	"	15	"
1753	781	"	— "	1589	"	3	"
1754	91	"	3 "	753	"	12	"
1755	209	"	2 "	1534	"	9	"
1756	210	"	11 "	358	"	10	"
1757	178	"	7 "	1374	"	7	"
1758	153	"	9 "	877	"	10	"
1759	410	"	16 "	1794	"	8	"
1760	316	"	5 "	277	"	14	"

Der Bezug dieser Abgabe brachte den regierenden Orten viele Anstände mit den Untertanen. Eine genaue Regelung ward dadurch erschwert, daß nicht nur die regierenden Orte dieses Recht besaßen, sondern auch niedere Gerichtsherrn, so das Kloster Muri im Amt Muri, die Herrschaft Hilfikon in ihrem Gebiet, die Stadt Luzern in Dietwil usw.⁸⁹

⁸⁷ StaA 4121.

⁸⁸ Ebenda.

⁸⁹ StaA 4119. In Bünzen hatte die Gemeinde das Abzugsrecht, mußte aber die Hälfte davon dem Kloster abliefern. StaA 4445, StaZürich B VIII 301 f. 35; E. A. Bd. VI, 1 b S. 1350.

Abzugsfrei war in den obern Ämtern Gut, das Novizen ins Kloster mitnahmen, während dieses in den untern Ämtern keine Ausnahme machte.⁹⁰ Was sonst die Abzugsfreiheit betraf, konnten sich die Landvögte nie auf klare Beschlüsse des Syndikates stützen, der eine wurde vom andern wieder aufgehoben. So war es mit der Hinterlassenschaft der Priester. Eine Zeitlang war diese abzugsfrei, dann wurde er wieder eingeführt für den Fall, daß sie in weltliche Hände kommen sollte. Fiel aber ein solches Vermögen wiederum einem Priester zu, blieb es von Abgaben frei.⁹¹

Gegenüber Frankreich galt bald Abzugsfreiheit, bald wurde sie wieder aufgehoben. 1775 kam der merkwürdige Beschluß zustande, von Gütern aus den obern freien Ämtern, die nach Frankreich kommen, den Abzug zu verlangen, wobei aber der Landvogt nur $5\frac{1}{2}$ Teile, entsprechend dem Regierungsanteil der katholischen Orte, verrechnen durfte. Die übrigen $2\frac{1}{2}$ Teile, die auf Zürich, Bern und evangelisch Glarus fielen, wurden gar nicht bezogen.⁹²

Ein Durcheinander auf dem Gebiete des Abzuges bestand nicht nur in den freien Ämtern. Die regierenden Orte selbst vermochten nie dauernd Ordnung zu schaffen und ihre gegenseitigen Verhältnisse klar zu regeln. Die Vogteien spiegelten nur die diesbezüglichen ungeordneten Verhältnisse der regierenden Orte wieder.

e) Die Vogthühner. Sämtliche Haushaltungen in den freien Ämtern schuldeten dem Landvogt ein Herbst- oder Fastnachtshuhn, eine Abgabe, die schon im habsburgischen Urbar sehr häufig genannt wird und geradezu als eine Beigabe für alle übrigen Abgaben erscheint.⁹³ So bezogen sie nicht nur die eidgenössischen Vögte, sondern auch die niedern Gerichtsherrn. Das Kloster Muri wandelte das Hühnergeld anfangs des 18. Jahrhunderts in einen fixen jährlichen Zins um und bezog so aus den untern Ämtern:

Dillmergen	6 gl	—	sh
Büttikon	1 "	20 "	
Wohlen	6 "	—	"

⁹⁰ E. A. Bd. VII, 1, S. 951, 972.

⁹¹ E. A. Bd. VI, 1b. S. 1350, StA 4259.

⁹² E. A. Bd. VII, 2, S. 531. Über das Verhältnis zu Frankreich siehe K. Häuser, a. a. O. S. 68—75.

⁹³ H. Nabholz, der Aargau nach dem habsburgischen Urbar, S. 152.

Waltenschwil	2 gl	10 fh
Boswil	4 "	— "
Kallern und Hinterbühl	1 "	— "
Besenbüren	2 "	— "
Bünzen	2 "	— "

Vom Hühnergeld befreit waren die Untervögte, Fürsprechen, Weinschätzer, Sigrifte usw.

All die angeführten Lasten und Abgaben hatten mehr persönlichen Charakter und gingen teilweise aus dem mittelalterlichen Hörigkeitsverhältnis hervor. Dazu kamen aber noch bedeutendere Abgaben, die mit dem Grund und Boden verbunden waren, die Reallasten.

f) Die Zehnten. Mit Ausnahme weniger Güter, mußte vom ganzen Ertrag des angebauten Landes der zehnte Teil abgeliefert werden. Dabei nahmen die regierenden Orte dieses Recht nur in Allikon in Anspruch. An allen andern Orten kam es Kirchen, Klöstern, Spitälern und weltlichen Herrschaften zu.⁹⁴

Die Zehntherrn hatten sehr oft Schwierigkeiten mit den Abgabepflichtigen, die auf alle möglichen Arten versuchten, das Maß so niedrig als möglich zu halten. Die regierenden Orte waren öfters genötigt, Vorschriften herauszugeben, wie die Zehnten entrichtet werden mußten. Vor der Aufstellung und Abzählung der Garben sollten keine weggenommen werden. Hatte derselbe Bauer noch weitere Verpflichtungen, durfte er ihnen erst nachkommen, nachdem er dem Zehnherrn gegenüber seine Pflicht erfüllt hatte. Ergab es bei der Abzählung ungerade Garben, mußten diese auf einem andern Acker hinzugezählt werden.⁹⁵

Sehr oft bestritten die Untertanen den Zehntherrn das Recht, von gewissen Früchten den zehnten Teil zu verlangen und suchten

⁹⁴ Über den Ursprung des Zehntens vergl. Freivogel, a. a. O. Basler Jahrbuch 1925, S. 166 ff; E. His, Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts, Bd. I, S. 530 ff; O. Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. II, S. 744 ff.

Zehntfrei waren: Der Meierhof in Hagglingen, StaA 4455; die Meierhofgüter in Tägerig, StaBern Arch. III, freiamter, Bd. D; einige Acker in Bünzen, StaA 5117; 5 Mannwerk in Anglikon, ebenda; die Burg in Hilfikon, ebenda; In Oberrüti waren einige Güter vom Feldzehnten befreit, StaA 4337.

⁹⁵ StaA 4134, 4135, 4257.

nachzuweisen, er sei abbezahlt worden.⁹⁶ Die Entscheidung durch den Landvogt oder das Syndikat fiel meistens zu ungunsten der Untertanen aus, da in Wirklichkeit das Zehntrecht noch überall in Kraft war und nur in wenigen Fällen eine Abzahlung stattgefunden hatte.⁹⁷

Unter den verschiedenen Zehntarten gehörte der Feld- oder Fruchtzehnt zu den bedeutendsten. Mit dem Blut- oder Kalberzehnten, wie er in andern Vogteien noch gefordert wurde, waren die freiamter Bauern nicht belastet.⁹⁸ Der Feldzehnt hingegen wurde noch mit der alten Strenge eingesammelt. Je nach den Früchten unterscheiden wir den Großzehnten und Kleinzehnten.

Der große Zehnt erstreckte sich auf alle Feldfrüchte, wie Korn, Haber, Roggen, Weizen, Gerste, Stroh, Fasimus und Wein. Besonders verliehen wurde der Heuzehnt.⁹⁹ Dieser war fast überall entweder in einen jährlichen Zins umgewandelt, oder dann wurde er in einer weniger drückenden Naturalgabe, wie Haber entrichtet.¹⁰⁰

Der Kleinzehnt umfaßte die Garten- und Baumfrüchte, Rüben, Kartoffeln, Hanf, Nüsse, Bohnen, Erbsen usw. Er wurde von den Untertanen als besonders drückend und lästig empfunden. Bei Bauernunruhen figurierte dessen Ablösung oder Aufhebung ständig unter den verschiedenen Forderungen. Es gelang jedoch den Bauern nur selten, das geplante Ziel zu erreichen. Ihre Forderungen wurden meistens entweder gewaltsam erstickt oder nur in geringerem Maße erfüllt. So erreichten 1525 nur wenige Gegenden die Abschaffung des Kleinzehntens. An den meisten Orten wurde er entweder für kurze Zeit nachgelassen oder mit dem Versprechen, ihn

⁹⁶ StaA 4344, 4280.

⁹⁷ Im Amt Muri war der Heu-, Obst- und Schweinezehnt abgelöst, StaA 4344.

⁹⁸ Vergl. Gierke, a. a. O. S. 746 ff; Hans Kreis, Die Freiherrschaft Sargforstegg, S. 43 ff; Hans Beusch Rechtsgeschichte der Grafschaft Werdenberg, S. 46, 47. H. Nabholz, Die Bauernbewegung in der Ostschweiz von 1524 bis 1525, Bülach 1898, S. 67 ff.

⁹⁹ StaA 5929.

¹⁰⁰ In Sarmenstorf pro Mannwerk ein Viertel Haber (Sarmenstorf, Chron. Bd. III.); in Alikon galt er $5\frac{1}{2}$ Malter Haber (StaA 4280); In eine fixe Summe Geld umgewandelt war er in: Anglikon, 35 gl; Büttikon, 43 gl 26 sh 8 he; Hinterbühl, Kallern, Waltenschwil, Rottenschwil, 48 Viertel Haber (StaA 5929); Sulz gab vor der Ernte 2 gl 20 sh (StaA Luzern, Urbar der Herrschaft Heidegg, H 10).

nur für die Pfarrbesoldung oder für die Armen zu verwenden, wie bisher erhoben. Im Thurgau sah die Obrigkeit von einer Aufhebung ab mit der Begründung, „es gezieme sich nicht, jemand von seinen rechtmäßig erworbenen Freiheiten und Rechten ohne Recht zu drängen.“ Einzig in der Basler Landschaft, im Bernbiet und im Zürcher Untertanenland, kam es zu Reformen.¹⁰¹ In den freien Ämtern erfolgte die Ablösung nur an einzelnen Orten, was aber doch zeigt, daß sie möglich war. Wo der Kleinzehnt weiter bestand, waren Klagen der Zehntherrn wegen schlechter Ablieferung sehr zahlreich. Wie der Heuzehnt, wurde auch der kleine Fruchtzehnt an den meisten Orten in der Form eines Geldzinses entrichtet. Andere wiederum brachten ihn, wie den Großzehnten, entweder von Jahr zu Jahr bei einer Gant an den Meistbietenden oder verliehen ihn auf bestimmte Jahre. Der Abt von Muri behielt sich den Wein- und Aufzehnten vor.¹⁰²

Anschließend an die Verlehnung des Zehnten wurde den Mitwirkenden Braten und Wein gespendet. Auch die Bauern, die die Früchte ablieferten, wurden zu einem Mahle geladen. Im Laufe des 18. Jahrhunderts verschwanden diese feste allmählich. An deren Stelle wurde den Bauern etwas an Geld oder Früchten entschädigt.¹⁰³

Die wichtigsten Tage der Ablieferung der Früchte waren: St. Michael, St. Gallus und St. Martin.¹⁰⁴

Durch die im 17. und 18. Jahrhundert häufigen Wald- und Allmendrodungen entstanden Schwierigkeiten zwischen den regierenden Orten und den Zehntherrn. Die Inhaber des Universalzehntrechts machten Anspruch auf das ganze ertragsfähige Land einer Gemeinde, während die Orte ihr Eigentumsrecht über die Hoch- und Fronwälder geltend machten. Die Ausreutung dieser Wälder bedeutete für sie einen Eingriff in ihr Eigentum. Darum bestimmte schon die Reformation von 1637, in Hoch- und Fronwäldern dürfe

101 H. Nabholz, Die Bauernbewegung in der Ostschweiz, S. 67 ff; H. Nabholz, v. Muralt, Feller, Geschichte der Schweiz, Bd. I. S. 370, 371.

102 StaA 4985. Klagen des Klosters Muri gegen die Bauern, in 5957.

103 E. Suter, Von den freiamter Zehnten des Klosters Engelberg, in: Unsere Heimat, 1933; Die Besitzungen des Stifts Schänis zu Wohlten, ebenda; P. Martin Baur, Die Geschichte der Gemeinde Sarmenstorf. (In Manuskript gütigst zur Verfügung gestellt.)

104 StaA 4985.

nur auf obrigkeitliche Erlaubnis hin und gegen die Entrichtung eines Reutezinses ausgereutet werden.¹⁰⁵ Die Bestimmung fand aber wenig Beachtung. Die Frage des Neugrützinses und Novalzehntens wurde im Zusammenhang mit den Vereinigungen der Grund- und Bodenzinse wieder aufgegriffen. Die Gesandten der Jahrrechnung bestimmten 1729:

a) Eine Gemeinde darf nur mit Erlaubnis der hohen Obrigkeit, nicht des Landvogtes oder der Gesandten der Orte, Hochwald ausstoßen und zu Mattland oder anderem Gebrauche einschlagen; wie und auf wie viel Zeit das geschehen kann, bestimmt ebenfalls niemand anders als die hohe Obrigkeit.

b) Auf die mit Erlaubnis ausgestoßen und ausgebauten Hoch- und Fronwälder ist ein angemessener Reutezins zu legen, bis das Stück wieder zu Wald eingeschlagen ist.

c) Der Neugrüt oder Novalzehnt soll ebenfalls zuhanden der Obrigkeit bezogen werden, es sei denn, daß jemand anders sein Novalzehntrecht dartun könne; der Reutezins soll immer von der Obrigkeit bezogen werden. Wenn jemand sein Zehntrecht auf das ausgestoßte hochwäldische Land innert den ersten 3 Jahren nicht dartun kann, sollen Zehnt und Reutezins ständig zuhanden der Obrigkeit bezogen werden.

d) Werden Partikularwaldungen entweder nach eigenem Gefallen oder mit Erlaubnis der Lehensherren ausgestoßt und angebaut, soll davon kein Reutezins genommen werden. Des Zehntens halber bleibt es bei den Bestimmungen unter c.

e) Allmenden und Gemeindegüter dürfen ohne obrigkeitliche Erlaubnis nicht verkauft, vertauscht, verteilt oder zerstückelt werden; auch dürfen auf denselben keine großen Aufbrüche gemacht werden. Von erlaubten Aufbrüchen ist kein Reutezins zu beziehen, wohl aber nach obigen Bestimmungen der Zehnte.¹⁰⁶

Die Zehntherrn bekamen durch lang dauernde Untersuchungen und Sitzungen sehr viele Kosten, wurden aber, sofern sie ihr Recht nachweisen konnten, dabei geschützt. Den Novalzehnten bezogen: Luzern in Sins, Zug in Oberrüti, Muri im Amt Muri, sowie in Bos-

¹⁰⁵ StA II 4126.

¹⁰⁶ E. N. Bd. VII, 1, S. 975—977.

wil, Bünzen und Dillmergen, das Stift Schännis in Gnadental, Königsfelden in Dottikon.¹⁰⁷

Die bedeutendsten Zehntherrn in den freien Ämtern waren: Die Klöster Muri, Hermetschwil, Königsfelden, Engelberg und Einsiedeln, das Stift Schännis, das Chorherrenstift Beromünster, die Kommenden Hitzkirch und Hohenrain, die Herrschaft Heidegg, die Spitäler zu Bremgarten und Mellingen und die verschiedenen Kirchen und Kapellen.

g) Die Bodenzinse. Zum Unterschied zu den Zehnten, bestanden die Grund- und Bodenzinse in einem alljährlich wiederkehrenden bestimmten Betrag in natura oder Geld. Ihre Entstehung wird zurückgeführt auf eine Abgabe der Hörigen an den Grundherrn, der Gerichtsuntergebenen an den Gerichtsherrn und der Beliehenen an den Gutsverleiher.

Die eidgenössischen Orte bezogen diese Abgabe nur an einzelnen Orten. Alle andern in den Jahresrechnungen angeführten Bodenzinse, gingen zurück auf Vogtsteuern, Vogtrechte und Futterhaber.¹⁰⁸ Wie die Zehnten, gehörten die Bodenzinse zu den wichtigsten Einnahmen der Klöster, Pfarreien und Privaten. In einzelnen Gegenden mußten die Untertanen sie an sich zu bringen, namentlich dort, wo die Zerstückelung des Landes stark fortgeschritten war.¹⁰⁹ An andern Orten gelang es den Zinspflichtigen, sich durch Loskauf von dieser Last zu befreien, was aber wegen Unablöslichkeit vielfach gar nicht möglich war. Erst das Gesetz vom 11. Juni 1804 brachte den Bauern die Möglichkeit, sich durch Loskauf von diesen jahrhundertalten Lasten zu befreien.¹¹⁰

¹⁰⁷ E. A. Bd. VII, 2, S. 802, 893, 894, 2021.

In Boswil gehörten die drei ersten Neubruchzehnten dem dortigen Pfarrherrn. StaA 5944.

¹⁰⁸ Ed. His, Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts Bd. I, S. 535 ff.; Freivogel, Die Lasten der Baslerischen Untertanen im 18. Jahrhundert, in: Basler Jahrbuch, Jahrg. 1925, S. 125 ff.

In Boswil: 4 Mütt 3 Vierlig Kernen (StaA 4246); in Rüstenschwil, Auw und Ättenschwil zusammen 17 gl 10 sh 6 he (StaA 4279).

¹⁰⁹ Stark zerstückelt war das Land in den untern Ämtern, in Büblikon, Mägenwil, Hagglingen, aber auch in dem außerhalb der Herrschaft Heidegg gelegenen Teil des Amts Hitzkirch, in Äsch, Müswangen usw. (StaA 4404).

¹¹⁰ In Dietwil wurden 1732, 1740 und 1776 Geldzinse abgelöst. In Oberrüti um 1770 und ganz besonders in den 90er Jahren. StaA 4341.

h) Der Ehrſchatz war eine Handänderungsgebühr und mußte entrichtet werden bei Übernahme durch Kauf, Tausch, Schenkung und Vergabung. Starb der Beliehene ohne Leibeserben, fiel das Gut dem Lehensherrn heim. Von ihm mußte es wieder empfangen werden. Bei Lehen der regierenden Orte vom Landvogt gegen einen Ehrſchatz von 5 % oder gegen den Zins, den das Gut im Laufe eines Jahres abwarf.¹¹¹

Den Ehrſchatz bezogen nicht nur die regierenden Orte, sondern alle Lehensherren, Kirchen, Klöster und weltliche Herrschaften. Meistens war das ehrſchätziges Gut dem betreffenden Herrn auch noch fällig. Die beiden Abgaben, die zeitlich ganz zusammenfallen konnten, wurden nicht selten mit einander verwechselt.¹¹²

j) Das Vogtrecht war ursprünglich eine Abgabe, die nur von Gütern bezogen wurde, die Gotteshäusern, Stiften und Kirchen gehörten.¹¹³

k) Die Vogtsteuer wurde zur Zeit des habsburgischen Urbars nur von freien und Gotteshausleuten entrichtet und vom Grund und Boden erhoben. Zum Unterschied des Vogtrechts, das nur in Form von Naturalien geliefert wurde, fiel dieses teilweise in Geld, teilweise in natura.¹¹⁴ Bereits das habsburgische Urbar weist die Tendenz auf, die beiden Abgaben mit der eigentlichen Steuer zu verschmelzen. Daß nicht einmal die regierenden Orte diese verschiedenen Abgaben von einander zu unterscheiden vermochten, zeigen die Jahresrechnungen, die Vogtrechte und Vogtsteuern unter Bodenzinsen anführten und auch sonst so benannten.

Auch den Untertanen waren Ursprung und Unterschied dieser verschiedenen Abgaben unbekannt. Sie übernahmen sie von den Eltern und vererbten sie weiter. Der konservative Sinn der Freiämter ließ sie nicht etwa an eine gewaltsame Befreiung denken. Nicht einmal beim Einbruch der französischen Revolution, die doch Be-

¹¹¹ StA 4126.

¹¹² Vergl. J. E. Brandstetter, über die Etymologie des Wortes „Ehrſchatz“, in: Geschichtsfreund, Mitteilg. d. hist. Vereins der fünf Orte, XXXV. Bd. S. 285—288; Segeffer, Rechtsgeschichte, Bd. I. S. 53, 54; Freivogel, a. a. O. Basler Jahrbuch von 1925, S. 107; Ed. His, Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts, Bd. I, S. 537. Vergl. oben unter Fallrecht.

¹¹³ Nabholz, Argovia, Bd. XXXIV, S. 144, 146.

¹¹⁴ Ebenda, S. 145.

freierung von all den aufgezählten Lasten zu bringen versprach, waren sie ihr etwa deswegen zugeneigt.

4. Die Huldigung.

Der Landvogt nahm nach dem Amtsantritt die Huldigung und den Eid der Untertanen entgegen. Anfänglich gestaltete sich dieser Auftritt zu einem feierlichen und geradezu pompösen Ereignis. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wurde der Auftritt immer einfacher gestaltet. Im Zusammenhang mit finanziellen Einsparungen bestimmte die Jahresrechnung von 1664: „Wan ein landvogt auff sein anvertraute landvogtey der Freyen Aempteren uffrithet, soll solches usert seinen nechstangehörigen, daß ist söhn, dochtermänner oder brüoderen, nit in höherer zahl als 6 pferden beschehen, namblich sein, beider h. ehrengesandten und aller dreyer diener.“¹¹⁵ Gleichzeitig mußten die Ausgaben, die auf obrigkeitliche Rechnung gebracht werden durften, von 300 lb auf 200 herabgesetzt werden.¹¹⁶ Im 18. Jahrhundert wurden für jede Vogtei 100 lb verrechnet.

1713 galt in den untern Ämtern folgende Ordnung bei der Huldigung: Den Anfang machte Bremgarten. Die Gesandten der Orte Zürich, Bern und Glarus begaben sich mit ihrem Suite in die Kirche. Hierauf folgte der kleine Rat. „In der kirche innert den vorderen altharschranken stunden 4 säffel, auf welche sich herren ehrengesandten gesetzt, die ganze burgerschaft aber befande sich im vorderen geflärz¹¹⁷ und nach gethanem vortrag des He. Ehrengesandten von Zürich, hatte der secretarius einen eidt vorgelesen“. Darauf folgte der kleine Rat den Gesandten in den Gasthof der Zürcher Gesandtschaft „und legte eine angelegentliche recommendation zuhanden der übrigen ihren ehrengesandten ab“.

Am Nachmittag zogen die Gesandten nach Hermetschwil und „wurden da im hof von der äbtissin und einigen klosterfrauen gar freundlich begrüßt“. Nach einem Abendtrunk in der Gaststube, fand

¹¹⁵ E. A. Bd. VI, 1, S. 1738.

¹¹⁶ Ebenda.

¹¹⁷ Geflärz könnte eine Verschreibung sein für geflorz = floß, Schiff. Schw. Idiotikon, Bd. I. S. 1207, 1208. Geflärz hätte also hier den Sinn von Kirchenschiff.

im Hof die Huldigung der Untertanen statt, an der zirka 300 Personen teilnahmen. Vertreten waren die Dörfer und Höfe: Göslikon, Fischbach, Hermetschwil, Rottenschwil, Bünzen, Boswil, Waldhäusern, Waltenschwil, Büelisacker, Hinterbühl, Besenbüren, Niesenberg und Rütihof.

Nach Bremgarten zurückgekehrt, nahmen sie dort das Nachtesfen ein, wobei 2 Mitglieder des kleinen Rates sie unterhalten mußten. Am andern Morgen gingen die Gesandten nach Dillmergen, wo die Untertanen des andern Teiles der untern Ämter auf dem Rößliplatz unter der Linde huldigten.

In Mellingen, wohin sie sich darauf begaben, wurden die Gesandten im Gasthof zum Löwen vom Schultheißen und Rat willkommen geheißten. Die Huldigung geschah darauf in der Kirche, ähnlich wie in Bremgarten. Zum Mittagmahl spendete die Stadt, die durch den Stadtschreiber vertreten war, den Wein. Um 3 Uhr ging die Reise weiter nach Baden.¹¹⁸

In den obern Freien Ämtern fanden die Huldigungen in Muri, Meienberg und Hitzkirch statt, wobei der Landvogt mit seinem Gefolge das Kloster Muri und die Kommende Hitzkirch als Herberge benützten.¹¹⁹ Wie in Bremgarten, ging es auch in Muri und anderswo beim Empfang des neuen Landvogtes recht feierlich zu.¹²⁰ Die Mannschaft, die mit „Ober und Untergwehr“ ausgerüstet war, stand auf beiden Seiten der Straße und gab 2 Salven ab. Im Hof des Klosters begrüßte sie der Abt und hieß sie willkommen. Darauf fand die

¹¹⁸ Die Schilderung hält sich an den Bericht eines Teilnehmers. StaZürich B VIII 173.

¹¹⁹ Besondert in Huldigung genommen wurden die Einwohner von Werd, an welcher ein Vertreter des Klosters Muri und der Stadt Bremgarten teilnehmen mußte. StaA 4544.

¹²⁰ Bericht wiedergegeben von Fr. Rohner, in: Unsere Heimat, 1932, S. 81—88. Der Landvogt begab sich zur Huldigung „in Begleit meiner Frauen u. Fr. Schwöster Junftmeister Schüchzerin, in einer Litieren, fehrners Herren Schwager, Junftmeister und Ehrengsant Johannes Schüchzers, Herren Schwager, Junftmeister und Ehrengsant Johannes Hofmeister, Herren Schwager Amtmann Joh. Rudolf Spöndli zue Töß, Herren Junftseckelmeister Johann Heinrich Eschers, Herren Heinrich Eschers, Herren Raths Herren Sohn Im Kratz, Herren Landtschreiber Ulrich Sieglers, Johannes Schüchzers, Herren Raths Herren Sohn und meines Sohns Hans Jakob, zesamnt 9 Bediente.

Huldigung im Klosterhofe statt. Auch beim nachfolgenden Nachteffen wurde das gleiche Zeremoniell gewahrt wie beim Huldigungsakt.

Am andern Tag ging die Reise weiter nach Hitzkirch. Hier wurde nach der Huldigung „mit einer gar kostlichen mahlzeit aufgewartet.“ Man erfreute die Gäste mit „kleinen stücklenen und lieblichem schale zweyer lustiger wald-hörnernern“. „Diese walddörner hat man während gantzer mahlzeit erthönen lassen.“ Anschließend folgte die Huldigung in den untern Freien Ämtern.

Der feierliche Huldigungsakt wurde jeweils eröffnet mit einer Rede des neuen Landvogtes an seine Untertanen. Es war meistens eine Verherrlichung der gerechten und milden Regierung der Landesherren und eine Ermahnung an die Untertanen zu treuer Pflichterfüllung. Der Geist und Charakter einer solchen Rede kann am besten durch die wörtliche Wiedergabe geschildert werden. Im folgenden wird die Rede des Landvogtes Rüttimann aus Luzern angeführt, die er 1787 beim Aufritt in Hitzkirch gehalten hat.¹²¹

„Nachdem meine gn. herren und obern hohen standts Lucern mit samtlichen übrigen 7 mittregierentten hohen ständen mir die landtvogtey deren Oberen Freyen Aembter gnädigist anzuvertrauen geruhet, zugleich mich durch den abgelegten feierlichen eyd verpflichtet habe, diese zweyjährige ambts verwalthung so zu versehen, das hochst dero willen und mächtige befehle von mir das genaueste und vollkommenste erfüllet werden sollen, als liget mir nicht weniger ob, eüch allen und jeden ambtsangehörigen überhaupt und insonders an dem heütigen tag der huldigung zu allervorderst und nachdrücklichst vorzustellen. Wenn auf der einten seiten des landtes fürsten gerechtigtigkeits, eyfer, heiligiste verheißungen und erfüllungen, die unumschrenkte wachsamkeit, sorgfalt, liebe und bemühung gegen seine underthanen, hingegen deren underthanen eifrigiste gelübde, sehnlichste wünsche, kindliche pflicht, ehrfurcht und underthänigkeit gegen ihren landesfürsten in weifeste betrachtung gezogen wird, so ist ja under allen bündnussen keine vortrefflichere zu erdenken, als eben selbe zwüschén einer hohen landesobrigkeit und deren underthanen, diese ist das band, welches die sinnen der menschen zur unzerbrüchlichen treüe und stätswährenden haltksamkeit anweist, stercket und verfolkomet.

¹²¹ Stal 4275.

Dan das bild eines landtsfürsten, der das hertz hat, das blendwerch einer eingebildeten größe gegen den wahren wohlstand seines volkes fahren zu lassen, der demselben seine erworbene freyheit nicht entziehet, der als vatter des landes seine undergebenen als kinder betrachtet, die einander durch ein verhältnus von liebe und hochachtung verbunden seynd. Das bild eines solchen landes fürsten, der sich auf das heiligste verpflichtet hält, seine einzelnen absichten dem allgemeinen nutzen aufzuopfern, über ruhe, fried und einigkeit zu wachen, die quellen des überflusses nicht in seine renten, nicht in die schooß seiner lieblichen, sondern so viel an ihme liget, bis in die hütte des arbeitsamen landmans zu leithen. Zur zeit der noth sich etwas zu versagen und gleichsam seinen theil der gemeinen bedrängnisse auf sich zu nehmen, dem niedern wie dem höhern geneigtes gehör zu geben, den schwächeren vor der underdrückung der höheren zu schützen und der besonderen neigung stille zu gebieten, wenn die gerechtigkeit ihre stimme erheben sol. Gesezen, die er gibet, selbst zu gehorchen, enthaltsamkeit, mäßigung zu seinem eigenen beyispiel zu lehren und seinem wohrt reizendes muster der vollkommenen tugendt zu seyn.

Das bild eines solchen landes fürsten muez ja denen augen seiner undergebenen göttlich scheinen, da eben dieses die reineste züge und abschilderung eüwerer hohen landtsobrigkeit seyndt, unter dessen güetigen, gerechteten und weifesten schutz und schirm zu euerem glück, nutzen und wohlfahrt ihr ruhet, als sollen eüwere feierliche ablegende gelübde der treue, pflicht, gehorsamme und schuldigkeit, gegen einen solchen eueren hohen landesobrigkeit euch mehr als süeß, angenehm und freüdig vorkommen, die ihr ihnen als eüweren landtsherren, den seine weisheit und gerechtigkeit zum rathgeber, seine wohlthätigkeit aber zum muster eines volkes machet, zue thun schuldig seyet.

Vergesset demnach niemahlen, Gott dem herrn zu geben, was Gottes ist und dem kaiser, was des kaisers ist. Bey solcher lebhaftesten erinnerung, werdet ihr allzeit denen weifesten gesezen, hochheitlichen verordnungen, befehlen, gebott und verbotten, auf welche eüwere eigne wohlfahrt gegründet ist, mit freüden gehorchen. Der hausvatter mit demme der landtsfürst die sorgung der erziehung theilet, wird geloben, seine kinder zue rechtschaffen, getreün und biegsammen mitt-

bürgern und untergebenen zu erziehen, die ihr theueres vatterland, ihren landtsherrn und die tugendt von jugendt auf zärtlich lieben. Diejenigen aber, welche der verwaltung der gerechtigkeit vorgesetzt seynd, werden geloben, unbefleckte hände und eine strenge unparteylichkeit jederzeit zu haben, auch einem jeden, ohne ansehung der person, das behörige recht zu sprechen, eben diese vorgesetzte verwalter der gerechtigkeit werden und sollen eifrigist mithelfen, das Frid, ruh und einigkeit under der sambtlichen gemeinde jederzeit herrsche, das alle leidenschafften und sträfliche ausschweifungen aus dem weeg geraumet und das auf diese arth und durch einen solchen süßen wechsel dieser hl. versprechungen, diesere erneüwerendte bündtnus vollkommen werde und das ich entlichen, nach meiner zurückgelegten zwey jährigen ampts verwaltung, zu meiner trostvollen empfindung mit reiner warheit sagen kann, ich habe ein volck voll der tugendt, voll der liebe, forcht, ehrfurcht und unabänderlichen treüe gegen ihren hohen landes obrigkeit hinderlassen, wodurch das allgemeine weesen, ruhe, wohlfahrt und bestes besteifet, die gemüther der obrigkeiten und unterthanen vereinet, gottes ehre und der menschen erhaltung beförderet und alles mit glücklichem fortgang des allgemeinen wohlstandts fortgepflanzt, erweiteret und in aller blüthe erhalten werde.“

Nach der Rede erfolgte der Treueid der Untertanen, der ihnen vom Landschreiber vorgelesen wurde. Sie hatten also dem Landvogt zu schwören:¹²²

Ihr sollent schweren, unsern gnädigen herren den eidtgnossen, mit namen von Zürich, Lucern, Ury, Schweiz, Underwalden, Zug und Glarus, in allen undt jeden sachen gehorsamb zue sein undt einem landtvogt von ihrentwegen ihren nutz undt ehr zue fürderen undt schaden zue wänden undt ob einer uztit vernäme, daß denselbigen unseren gnädigen herren von sibem ohrten gemeinlich oder einem ohrt sonderlich schaden oder gebrästen bringen möchte, oder ob ihr jemandt gesehent gefährlich wandlen, rithen, fahren undt umbziehen, were leuth oder guet, das zue retten, wehren undt wänden undt ihrem landtvogt oder in seinem abwäsen einem landtschreiber unverzogenlich fürzuebringen.

In keinen krieg zue reithen, lauffen, fahren noch zue gehen, ohne

¹²² Die Eidesformel stammt aus dem Urbar von 1532, blieb aber in der folgenden Zeit im Wesentlichen unverändert. StA 4116.

der obgeschribnen ohrten gemeinlich oder des mehr theils under ihnen recht, gunst, wüßsen undt willen.

Auch so werdent ihr alle schweren, ob es sach were, daß fride gebrochen wurd, eß were mit wortten oder wercken undt einer darbey were, solches einer oberkheit zue leiden undt fürzbringen undt solches nit zue underlassen, weder umb mieth noch umb gaben, durch pitt (Bitte), nidt oder haß undt durch keinerley ursach willen solches zue verhalten.

Demnach wer das gott lesterte undt fräffentlich bey seinem leiden thäte schwehren, solches alles zue leiden undt einer oberkheit anzugeben, darmit daß unrecht nach billigkheit gestrafft undt der rüewig vor dem unreüwigen beschirmt werde. Alles getreüwlich undt ohne geferd.

Auf das Vorgelesene hatten die Untertanen zu schwören: „Alles daßjenige, so mir ist vor undt abgelesen worden, werde ich steiff und fest halten, getreüw und ohne alle gefahr, dazu mir gott helffe und alle lieben heiligen. Amen.“

Gehörte der Sandvogt einem evangelischen Orte an, mußte Luzern einen besonderen Gesandten abordnen, damit er den Untertanen die Worte „und alle lieben heiligen“ vorsprach.¹²³

An dieser Huldigung hatten alle Männer von 16 Jahren an teilzunehmen, „Bürger, hinterlassen, yseß, tolerierte, lehenleuth, einwohner und dienstgesellen.“

5. Bremgarten und Mellingen.

An dieser Stelle muß auch kurz auf die beiden Städte Bremgarten und Mellingen hingewiesen werden. Sie gehörten zwar nicht zur Sandvogtei der Freien Ämter. Die regierenden Orte selber betrachteten sie eher als zur Grafschaft Baden gehörend. Wie diese, standen sie bis 1712 unter der Oberhoheit der acht alten Orte. „Zue Mellingen hand gemein eidgnossen und ein vogt zue Baden an irer stat alle gerechtigkeit inmassen wie zuo Baden“.¹²⁴

¹²³ StA 4275.

¹²⁴ Zum folgenden benützte ich: Eugen Bürgisser, Geschichte der Stadt Bremgarten im Mittelalter, Zür. Diss. Aarau 1957; Th. v. Liebenau, Die Stadt Mellingen, in: Argovia, Bd. XIV; Die Stadtrechte von Bremgarten und Mellingen, in: Rechtsquellen des Kantons Aargau, Bd. IV und VI; Akten aus den

Mit der Kapitulation von 1415 huldigten sie zuhänden des Reiches und der Eidgenossen. Die herrschaftlichen Rechte des Hauses Habsburg-Österreich gingen damit an die Eidgenossen über. Dieser Übergang bedeutete aber für die beiden Städte nicht der Beginn größerer Freiheit, sondern brachte lediglich einen Herrschaftswechsel. Die bei der Kapitulation festgesetzten Rechtsverhältnisse wurden am 27. Juli 1450 neu beurkundet. Demnach behielten sie: Die freie Wahl der Schultheißen, Räte, Gerichte und der anderen Ämter, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit und die übrigen von der Herrschaft empfangenen Rechte. Im Kriegsfall hatten sie den Eidgenossen offene Städte zu sein und in einem Bruderkrieg Neutralität zu wahren. Mit andern Städten und Ländern Bündnisse einzugehen, war ihnen nur mit Zustimmung der Mehrheit der Orte erlaubt. In diesem genannten Vertrag blieb „die Fiktion einer Reichsstadt noch aufrechterhalten, aber der Hauptton lag auf den an die Eidgenossen übergegangenen Rechten.“¹²⁵

Die regierenden Orte suchten in der Folge ihren Einfluß immer mehr auszudehnen. Die städtischen Verwaltungen waren geradezu ihrer Kontrolle unterstellt. Gingen Klagen ein über Mißstände in der Verwaltung, trafen sie die nötigen Maßnahmen zur Besserung, setzten, wenn notwendig, Beamte ab, gaben Anweisungen über Rechnungsführung, machten Vorschriften wie oft Gericht gehalten werden müsse usw. Nach dem 2. Kappelerkrieg verloren die beiden Städte eine Zeitlang die freie Schultheißenwahl. Herrschaftliche Rechte, die die Städte zu erwerben vermochten, suchten die Orte wieder an sich zu bringen. Mit dem größten Eifer wachten sie aber über ihre einmal erworbenen Rechte. Als im Laufe des 16. Jahrhunderts die regierenden Orte die städtische Blutgerichtsbarkeit zu beseitigen suchten und Bremgarten und Mellingen zwingen wollten, an den Landtagen des Sandvogtes von Baden teilzunehmen, beriefen sie sich auf das alte Herkommen und widersetzten sich aufs entschiedenste den eidgenössischen Ansprüchen. Ebenso vermochten sie die Inappellabilität in Strafsachen, gegen die ebenfalls angekämpft

Archiven von Mellingen und Bremgarten; Zentr. Bibl. Zürich H 407; StaA 2787, 2788; E. A. Bd. VII, 1 u. 2; Bd. VIII; Urbar der Grafschaft Baden von 1490, in Argovia Bd. III.

¹²⁵ Bürgisser, S. 26.

wurde, mit Erfolg zu behaupten.¹²⁶ In Zivilsachen konnte an die Tagsatzung appelliert werden, wobei Appellationen von Bremgarten nicht erst an der nächsten Jahrrechnung verhört werden mußten, sondern auf der nächsten Tagsatzung.

Viele Streitigkeiten entstanden um das Gut hingerichteter Verbrecher, das die Städte und die Obrigkeit beanspruchten. Bremgarten gelang es, das alte Recht zu behaupten, während in Mellingen alles, was über die Bezahlung der Gerichtskosten noch blieb, dem Landvogt in Baden abgeliefert werden mußte.¹²⁷ Wie eifrig Bremgarten über seine Gerichtshoheit wachte, zeigt die Tatsache, daß der freiamtliche Landvogt jedesmal vor Benützung des städtischen Galgens den Schultheißen darum begrüßen und in jedem einzelnen Fall einen Revers ausstellen mußte, mit der Erklärung, die Hinrichtung auf städtischem Boden geschehe ohne Schaden der Freiheit und Herrlichkeit der Stadt gegenüber. Ereignete sich Straf- und Bußwürdiges im Audienzhäus des Landvogtes bei dessen Anwesenheit, hatte er das Recht, Bußen zu fällen. Vor jeder Gefangennahme mußte er aber den Schultheißen und Rat darum begrüßen.

Mit dem Übergang der Oberhoheit der acht alten Orte an Zürich, Bern und Glarus 1712, änderten sich die Verhältnisse wenig. Auch sie übten eine Art Aufsichtsrecht aus über die beiden Städte. Von Zeit zu Zeit mußten die Einwohner von Bremgarten und Mellingen wie die Untertanen den regierenden Orten huldigen. Es geschah dies früher vor den Abgesandten der regierenden Orte an Ort und Stelle. Um den Städten aber nicht mehr Kosten als nötig aufzubürden, kam es 1767 zu einer Abänderung. Vom genannten Jahr an fand sie durch Deputierte der Städte in Baden statt, anlässlich der Jahrrechnungstagsatzung, zusammen mit der Stadt Baden.¹²⁸ Als Abgesandte wünschten die regierenden Orte die beiden Schultheißen als Vertreter des kleinen und großen Rates und dazu noch einen angesehenen Bürger als Vertreter der Bürgerschaft. Im Auftrage ihrer Städte hatten diese folgenden Eid zu leisten:¹²⁹

¹²⁶ StRMellingen, Bd. VI, S. 458, 459, No. 109.

¹²⁷ E. A. Bd. V, 2, S. 1692.

¹²⁸ Über das dabei beachtete Zeremoniell, vergl. Kreis, Die Graffschaft Baden im 18. Jahrhundert, S. 68.

¹²⁹ Der Text stammt von der Huldigung zu Bremgarten 1719. Abschrift in: Zentr. Bibl. Zürich. H 407.

„Ihr sollet schweren beiden lobl. ständen Zürich und Bern, auch lobl. stand Glarus in ansehung seiner vormals gehabtten und noch weiters also behaltenden rechten, treüw, gehorsam und gewärtig zu sein, dero ehr, nuzen und frommen zu fördern und den schaden zu wahren und zu wenden, nach eüwerem besten vermögen; auch wofehre eüwer einem etwas kuntlich wurde, das ermelten lobl. ständen zuschaden als nachtheil gereichen möchte, ein solches unverzogenlich zu leiden und fürzubringen, alles getreüwlich und ohne gefehrd.“

Einen gleichen Treueid mußte auch der neugewählte Schultheiß vor dem Syndikat zu Baden leisten. Bis 1658 war einer verpflichtet, das jährlich zu tun. Im genannten Jahre erreichten die beiden Städte die Freiheit, daß nur ein Neugewählter dazu verpflichtet sein solle und zwar nur einmal sein Leben lang, außer die Orte verlangten aus besonderem Grund eine Wiederholung.¹³⁰

¹³⁰ StAMellingen, S. 415, No. 86; StABremgarten, S. 170/172, Nr. 121.